

Gutachten

Historische Erkundung

Projekt: **Bauvorhaben Rauschenberg**
REWE-Fachmarkt
Bahnhofstraße 44
in 35282 Rauschenberg

Auftraggeber: **Zwölfte Procom**
Invest GmbH & Co. KG
Rathausstraße 7
20095 Hamburg

Bearbeitung: **Dipl.-Geol. Dr. U. Heede**

Projektnummer: **20-3871-A**

Datum: **29. Mai 2020**

20-3871-GA-HE.doc

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Plan- und Archivunterlagen	3
1 Vorgang und Aufgabenstellung.....	4
2 Durchgeführte Recherchen.....	5
3 Verdachtsflächen.....	7
3.1 Laborgebäude.....	7
3.2 Heizöltank und Fasslager	7
3.3 Heizöltanks und Eigenverbrauchertankstelle.....	8
3.4 Überdachtes Fasslager	9
4 Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung	9
4.1 Laborgebäude 1963.....	11
4.2 Heizöltank 1965 (am westlichen Rand des Grundstücks).....	11
4.3 Fasslager 1965.....	11
4.4 Heizöltanks 1966 (am nördlichen Rand des Grundstücks)	11
4.5 Eigenverbrauchertankstelle 1966.....	12
4.6 Fasslager 1980.....	12
5 Schlusswort	13
Anlagenverzeichnis	14
Anlagen	15

Hinweis: Das Gutachten ist inkl. aller Anlagen gesamtheitlich zu betrachten. Sämtliche beigelegte Anlagen (Lagepläne, Schnitte, Labordaten, usw.) gelten nur in Zusammenhang mit dem hier vorgelegten Textteil. Eine separate Betrachtung der Anlagen sowie nur einzelner Kapitel oder Absätze innerhalb des Textes ist nicht zulässig.

Plan- und Archivunterlagen

- [1]
Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen (AFD) für folgendes Grundstück:
Bahnhofstraße 44b, 35282 Rauschenberg, Gemarkung Rauschenberg, Flur 10, Flurstück 11.
Regierungspräsidium Gießen; 20.01.2020.
- [A]
Reg.-Nr. 2117/63
Datum: 08.10.1963
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro
- [B]
Reg.-Nr. 691/64
Datum: 07.04.1963
Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes
- [C]
Reg.-Nr. 1177/66
Datum: 01.06.1966
Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin
- [D]
Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980
Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers
- [E]
Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994
Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen

1 Vorgang und Aufgabenstellung

Die **Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG**, Rathausstraße 7 in **20095 Hamburg** plant auf dem Grundstück **Bahnhofstraße 44** in **35282 Rauschenberg** den Neubau eines REWE-Nahversorgermarkts. Die Umsetzung des Bauvorhabens macht einen Rückbau des bestehenden REWE-Markts sowie des aktuell gegebenen übrigen Gebäudebestands des Grundstücks erforderlich (s. Abbildung 1).

Im Zuge der Planungen des Bauvorhabens richtete die Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG per Schreiben vom 14.01.2020 eine Anfrage in Hinsicht auf eine Altlastenauskunft an das **Regierungspräsidium Gießen**. Per Schreiben vom 20.01.2020 [1] erteilte das Regierungspräsidium Gießen eine entsprechende Auskunft aus der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen.

Das Grundstück wurde in der Altflächendatei (AFD) unter der Nummer 534.017.050-001.003 erfasst. Der Eintrag in die Datei resultierte aus ggf. umweltrelevanten früheren Nutzungen, die in der Auskunft [1] folgendermaßen beschrieben wurden: *„Altstandort / Herstellung von Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Klebstoffen; Herstellung und Vertrieb sowie Handel von bzw. mit Kunststoffen; Großhandel mit rohen technischen Fetten und Ölen sowie Kautschuk“*.

Aufgrund dieser historischen Nutzungsformen ist von einem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen auszugehen und dementsprechend wird das Grundstück vom RP Gießen als altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG bewertet.

Abschließend wurde vom RP Gießen die Durchführung einer Historischen Erkundung empfohlen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten feststellen zu können.

Die Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG beauftragte die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH**, Feldstiege 98 in **48161 Münster** per Schreiben vom 13.02.2020 mit der Durchführung einer Historischen Erkundung. Im vorliegenden Gutachten werden die Ergebnisse der unter Berücksichtigung der Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1 des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Wiesbaden 2012) vorgenommenen Recher-

chen dokumentiert und bewertet und darauf aufbauend ein Konzept für die Durchführung einer Orientierenden Untersuchung ausgearbeitet.

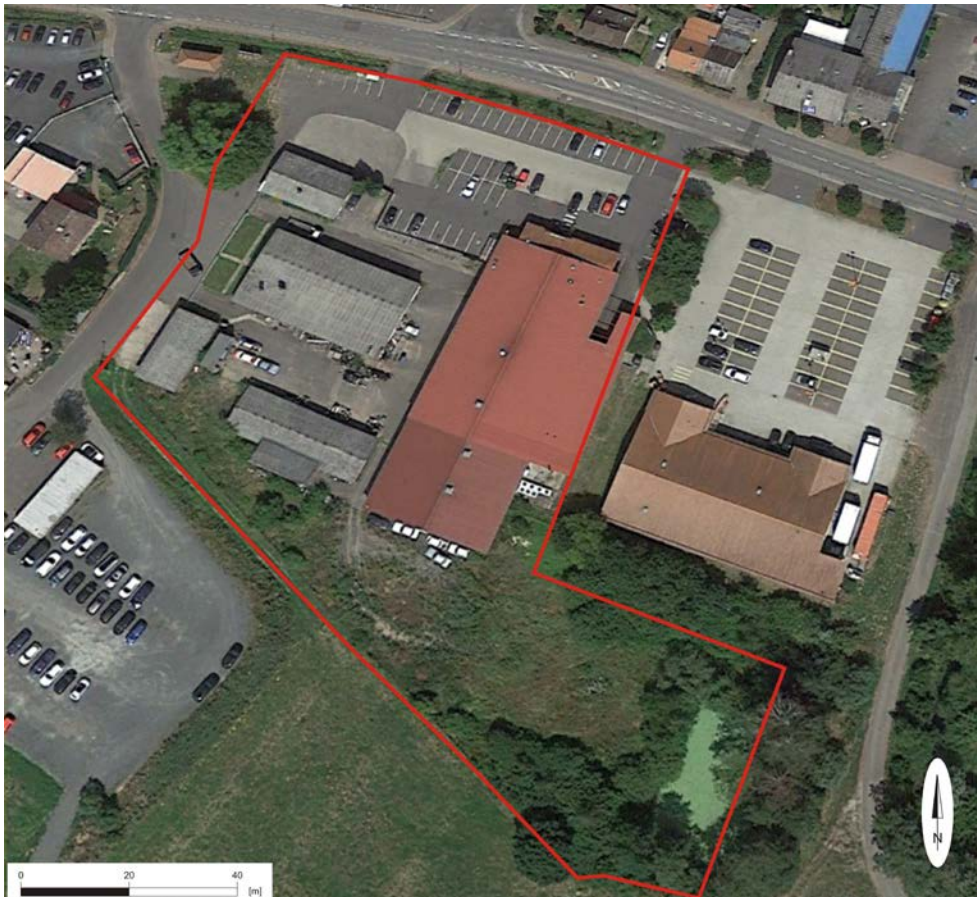


Abbildung 1: Luftbild der Projektfläche (Quelle: „Google Earth“). Am roten Dach zu erkennen ist der aktuelle Fachmarkt bzw. an den grauen Dächern der ab 1963 errichtete Gebäudebestand der ehem. Fa. Junker.

2 Durchgeführte Recherchen

Die Abfragen von zu sichtenden Archivalien wurde beim RP Gießen – Abteilung IV Umwelt – Dezernat 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten Bodenschutz“ (Frau Schneider) aufgenommen. Beim RP Gießen stehen keine zu sichtenden altlasten- oder umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung. Frau Schneider richtete freundlicherweise auch eine Anfrage an den zuständigen Kollegen des Fachbereichs „anlagenbezogener Gewässerschutz“ (Obere Wasserbehörde) des Regierungspräsidiums. Auch diese Anfrage blieb ohne positiven Bescheid.

Eine weitere, an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz gerichtete Anfrage wurde von der Fachdienstleitung Wasser- und Bodenschutz (Herrn Klotz) per Mail vom 28.02.2020 beantwortet. Die Mail enthielt die Informationen, dass ein 20 m³ fassender Heizöltank des Herstellers Slawinski & Co. GmbH aus dem Jahr 1965 am 09.01.2007 stillgelegt wurde. Des Weiterem befände sich aktuell noch ein 5 m³ fassender oberirdischer Tank auf dem Gelände. Abgesehen von diesen Angaben „*liegen der Unteren Wasserbehörde keine weiteren Unterlagen / Erkenntnisse*“ zum Grundstück vor.

Umfangreiche Unterlagen konnte dagegen das Bauamt der Stadt Rauschenberg (Herr Szabo) zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen liegen zur Abfassung dieser Historischen Erkundung folgende Bauakten vor:

- [A]
Reg.-Nr. 2117/63
Datum: 08.10.1963
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro
Anlage 2.1
- [B]
Reg.-Nr. 691/64
Datum: 07.04.1963
Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes
Anlage 2.2
- [C]
Reg.-Nr. 1177/66
Datum: 01.06.1966
Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin
Anlage 2.3
- [D]
Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980
Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers
Anlage 2.4
- [E]
Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994
Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen
Anlage 2.5

Die Bauakten (s. o.) liegen diesem Gutachten als Anlage 2 bei.

3 Verdachtsflächen

Die ältesten Archivalien (s. o.) datieren aus dem Anfang der 1960-er Jahre. Weitere Unterlagen zu früheren Nutzungen (z. B. entsprechende Luftbilder) liegen in den einschlägigen Quellen nicht vor. Aus der Lage der Projektfläche am südöstlichen Stadtrand von Rauschenberg kann aber mit ausreichender Sicherheit geschlossen werden, dass vor 1963 keine gewerblich-umweltrelevanten, sondern land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsformen vorlagen.

3.1 Laborgebäude

In der Bauakte [A] wird 1963 von Herrn Theo Junker der Bau eines Werkstattgebäudes sowie einer Garage beantragt. Im Werkstattgebäude werden ein Maschinen- sowie ein Lagerraum, ein Labor sowie Sozialräume ausgebaut.

Mit Ausnahme eines Schreibens des Architekten Ruffer vom 17.05.1994, das den Akten [E] beiliegt, sind den Bauakten keine Angaben zur Branche der Fa. Junker zu entnehmen. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass „*das in 1963 errichtete Gebäude... bis dahin zur Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten*“ diene.

3.2 Heizöltank und Fasslager

Den Akten [B] ist zu entnehmen, dass 1965 ein Bürogebäude errichtet wird. Aus altlastentechnischer Sicht ist relevant, dass ergänzend die Unterflur-Einlagerung eines Heizöltanks (Fassungsvermögen: 20 m³) sowie der Ausbau eines Fasslagers zur Lagerung von Lösungsmitteln beantragt werden.

Im Fasslager sollen vier Kessel oberirdisch in einer aus Beton bestehenden Wanne Aufstellung finden. Das Fassungsvermögen der Kessel wird mit jeweils 15 m³ angegeben. Zwei dieser Kessel sollen Heizöl beinhalten bzw. die übrigen Kessel „schwache Lösungsmittel“ (Äthanol und Solvinon [?]).

In einem Abstand von ca. 2 vom Becken sollen vier weitere Behälter (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) unterirdisch eingelagert werden. In diesen Kesseln sollen „alkoholische Lösungsmittel“ (Methanol und Isopropylalkohol) bevorratet werden.

In der Anlage 1 werden Projektionen der Standorte der Teil- bzw. der Verdachtsflächen mit ggf. umweltrelevanten Nutzungsformen in einen aktuellen Lageplan vorgenommen.

Die exakte Lage einzelner dieser Verdachtsflächen kann nicht mit letzter Sicherheit nachvollzogen werden. Im Plan der Anlage 1 wird dann eine „nördliche Variante“ der Lage berücksichtigt, wobei sich die Projektion in den Lageplan an den Begrenzungen des Flurstücks orientiert. Bei den „südlichen Varianten“ wird die relative Lage zum Laborgebäude zugrunde gelegt.

Die abweichenden Darstellungen basieren vermutlich darauf, dass in den Bauantragsunterlagen des Jahres 1963 [A] sowie in den folgenden Unterlagen die Lage des Laborgebäudes falsch dargestellt oder der Bau an einer abweichenden Stelle ausgeführt wurde. Dementsprechend wird den „nördlichen Varianten“ eine größere Plausibilität eingeräumt.

Bei dem im westlichen Randbereich des Grundstücks eingelagerten Heizöltank handelt es sich um den am 09.01.2007 stillgelegten Behälter. Es ist vorzusetzen, dass sich der Tank noch an Ort und Stelle befindet. Die überflur ausgebauten Anteile des Fasslagers wurden einem Rückbau zugeführt. Die den vorliegenden Archivalien enthaltenen Informationen lassen für die Unterflur-Anteile (Lagerung von alkoholischen Lösungsmitteln [s. o.] keine gesicherten entsprechenden Aussagen zu.

3.3 Heizöltanks und Eigenverbrauchertankstelle

In einer vom 01.06.1966 datierenden Baubeschreibung [C] wird ausgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Grundstücks die unterirdische Einlagerung von vier doppelwandigen Heizölbehältern (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) vorgesehen wird.

Für den Betrieb einer Eigenverbrauchertankstelle sehen die Planungen drei Benzintanks vor, wobei ein Tank 10 m³ ein Fassungsvermögen von 10 m³ bzw. zwei weitere Behälter ein Fassungsvermögen von 5 m³ aufweisen sollen. Die Tankstelle soll im südlichen Randbereich des Grundstücks (s. Anlage 1) ausgebaut werden.

Abweichend zu diesen Darstellungen des Anlagenbestands wird einem Lageplan (Datum: ebenfalls 01.06.1966) offensichtlich nachträglich und handschriftlich vermerkt, dass lediglich drei Heizöltanks (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) zur Einlagerung kamen. Der Anla-

genbestand der Tankstelle soll einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 20 m³, einen weiteren Behälter mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ sowie zwei Behälter mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ umfassen.

Der Teilbereich der Verdachtsfläche der Eigenverbrauchertankstelle ist überwiegend durch den bestehenden Fachmarkt überbaut und dementsprechend ist von einem Rückbau des Anlagenbestands auszugehen. Dagegen ist unklar, ob die Heizöltanks nach wie vor Bestand haben.

3.4 Überdachtes Fasslager

Mit Schreiben vom 01.10.1980 genehmigt das Bauordnungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Errichtung eines überdachten Fasslagers. In Form von jeweils ein bis zwei Fässern sollen Lösungsmittel (Alkohole, Glykole, Azetate und Mineralölprodukte) sowie Produktionsrohstoffe (Melasse und Laugen) auf einem Stahlbetonfundament gelagert werden. Das in Form eines Anbaus errichtete Gebäude des Fasslagers hat nach wie vor Bestand.

4 Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung

Wie oben dargestellt wurden in den zur Verfügung stehenden Akten folgende Stoffgruppen angeführt: Äthanol, Solvinon(?), Methanol, Isopropylalkohol, sonstige Alkohole, Glykole, Azetate, Mineralölprodukte, Melasse und Laugen. Ferner sind als potenzielle Kontaminanten Heizöle, eventuell Dieselkraftstoff sowie Benzin anzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass Alkohole, Melasse, Laugen etc. bei einem Eintrag in den Boden einem raschen Abbau unterliegen. Entsprechend werden gezielte chemische Untersuchungen dieser Substanzen zunächst für entbehrlich gehalten. Bei entsprechenden organoleptischen Auffälligkeiten ist der Parameterumfang der chemischen Untersuchungen allerdings anzupassen. Gegebenenfalls können zur Identifikation des Schadstoffspektrums „GC-/MS-Screenings“ erforderlich werden.

Somit werden zunächst Prüfungen der Parameter der Kohlenwasserstoffe (KW) sowie der Leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) an Bodenproben vorgesehen,

wobei die im Handbuch Altlasten Band 7 des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie beschriebenen Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei zu entnehmenden Bodenluftproben werden generell die Gehalte der Leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) überprüft. Bei den Fasslagern werden zusätzlich Untersuchungen der Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW) erforderlich.

Bei den durchzuführenden Kleinrammbohrungen (KRB) wird die Endteufe jeweils erst beim Aufschluss des ungestörten und organoleptisch unauffälligen geogenen Untergrunds festgelegt.

Die Lage der altlastentechnisch erforderlichen Aufschlusspunkte wird im Plan der Anlage 1.2 durch rote Punkte kenntlich gemacht. Entnahmepunkte von Bodenluftproben werden zusätzlich mit weißen Punkten versehen.

Das Aufschlussraster wird dadurch verdichtet, dass im Bereich der Projektfläche auch Baugrunduntersuchungen vorgesehen sind. Die Ansatzpunkte dieser geotechnisch erforderlichen Aufschlüsse werden durch schwarze Kreise dargestellt. Schwarze Quadrate geben die geplanten Ansatzpunkte von Rammsondierungen wieder.

Durch Sondierungen, die in der ersten Phase der Geländearbeiten vorgenommen werden, können nur stichprobenartige Prüfungen (→ Orientierende Untersuchung [OU]) vorgenommen werden. Dementsprechend wird generell empfohlen, nach dem Rückbau des Gebäudebestands sowie der Verkehrsflächen bzw. nach der erfolgten Entsiegelung des Grundstücks zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche / Verdachtsflächen, bei denen die o. a. Angaben zum unterflur ausgebauten Anlagenbestand vorliegen, sowie den Gebäudebestand, bei dem im Rahmen der OU keine Prüfungen vorgenommen werden (u. a. Laborgebäude von 1963). Diese Prüfungen erfolgen bauvorbereitend und sinnvollerweise durch Baggerschürfe. Im Rahmen dieser Arbeiten können auch Proben für abschließende abfalltechnische Deklarationen entnommen werden.

Sollten sich nach der Durchführung der OU Hinweise auf gefährdungsrelevant erhöhte Schadstoffbelastungen ergeben, ist das Untersuchungskonzept in Abstimmung mit der Fachbehörde entsprechend zu modifizieren (→ Detailuntersuchung [DU]).

Bezogen auf die oben angeführten Verdachtsflächen wird zunächst folgender Untersuchungsumfang abgeschätzt.

4.1 Laborgebäude 1963

Beim bestehenden Laborgebäude wird zunächst eine Begehung für ausreichend erachtet. Sollten sich bei dieser Begehung keine konkreten Verdachtsmomente ergeben, werden Prüfungen des Untergrunds nach dem Rückbau des Gebäudes vorgenommen.

4.2 Heizöltank 1965 (am westlichen Rand des Grundstücks)

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Heizöltank 1965	3 * ca. 4,0 m	ca. 6 KW	-

4.3 Fasslager 1965

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Fasslager 1965	2 * ca. 3,0 m*	ca. 4 KW	2 BTEX, 2 LHKW

Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, liegt die „südliche Lagevariante“ (vgl. Kapitel 3.2) innerhalb eines Gebäudes. Im Rahmen der Orientierenden Untersuchung wird für Aufschlüsse innerhalb des Gebäudes kein Erfordernis gesehen bzw. können ergänzende Prüfungen des Untergrunds nach dem Rückbau vorgenommen werden.

* Anmerkung: Eine alllastentechnische Sondierung dient auch der Baugrunderkundung bzw. wird diese auf ca. 7,0 m vertieft.

4.4 Heizöltanks 1966 (am nördlichen Rand des Grundstücks)

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Heizöltanks 1966	3 * ca. 4,0 m	ca. 6 KW	-

4.5 Eigenverbrauchertankstelle 1966

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Eigenverbrauchertankstelle 1966	2 * ca. 4,0 m	ca. 2 KW, 2 BTEX	2 BTEX

Größere Flächenanteile der ehem. Tankstelle wurden durch den bestehenden Fachmarkt überbaut. Hier sind nach dem Rückbau ergänzende Prüfungen vorzusehen.

4.6 Fasslager 1980

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Fasslager 1980	1 * ca. 3,0 m	ca. 2 KW	1 BTEX und 1 LHKW

Der Umfang der chemischen Untersuchungen wird verdachtsflächenunabhängig dadurch erweitert, dass im Rahmen der Bearbeitung der Projektfläche auch erste abfalltechnische Prüfungen vorgesehen sind. Es ist vorgesehen ca. vier repräsentative Mischproben zu bilden, bei denen der Parameterumfang des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ (Feststoff und Eluat; ggf. ergänzt durch die in der DepV) berücksichtigt werden soll. Sollten sich außerhalb der Verdachtsflächen Hinweise auf Schadstoffbelastungen ergeben (z. B. auch durch ggf. umweltrelevante Fremdbestandteile der Auffüllungen) werden Prüfungen der spezifischen Parameter veranlasst.

5 Schlusswort

Das Gutachten der Historischen Erkundung ist dem Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – Dezernat 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten Bodenschutz“ (Frau Schneider) mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zu übermitteln.

Der Gutachter ist zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die in dem vorliegenden Gutachten nicht oder abweichend erörtert wurden.

48161 Münster, den 29. Mai 2020

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung • Beratung • Gutachten
Feldstiege 98 • 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

Dipl.-Geol. Dr. U. Heede

Anlagenverzeichnis

- 1 Lagepläne
 - 1.1 Lageplan – Darstellung historischer Flächennutzungen
 - 1.2 Lageplan – Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung
- 2 Archivalien
 - 2.1 Reg.-Nr. 2117/63
Datum: 08.10.1963
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro
 - 2.2 Reg.-Nr. 691/64
Datum: 07.04.1963
Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes
 - 2.3 Reg.-Nr. 1177/66
Datum: 01.06.1966
Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin
 - 2.4 Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980
Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers
 - 2.5 Az. 17/1-17-80-d-
Datum: 01.10.1980 / 17.05.1994 / 25.08.1994
Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen

Anlagen

Anlagen 1.1 und 1.2

Lagepläne

- Lageplan –
Darstellung historischer Flächennutzungen
- Lageplan -
Untersuchungskonzept der
Orientierenden Untersuchung

GEOlogik

Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung Beratung Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster
Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

Datum 03.04.2020 Anlage 1.1

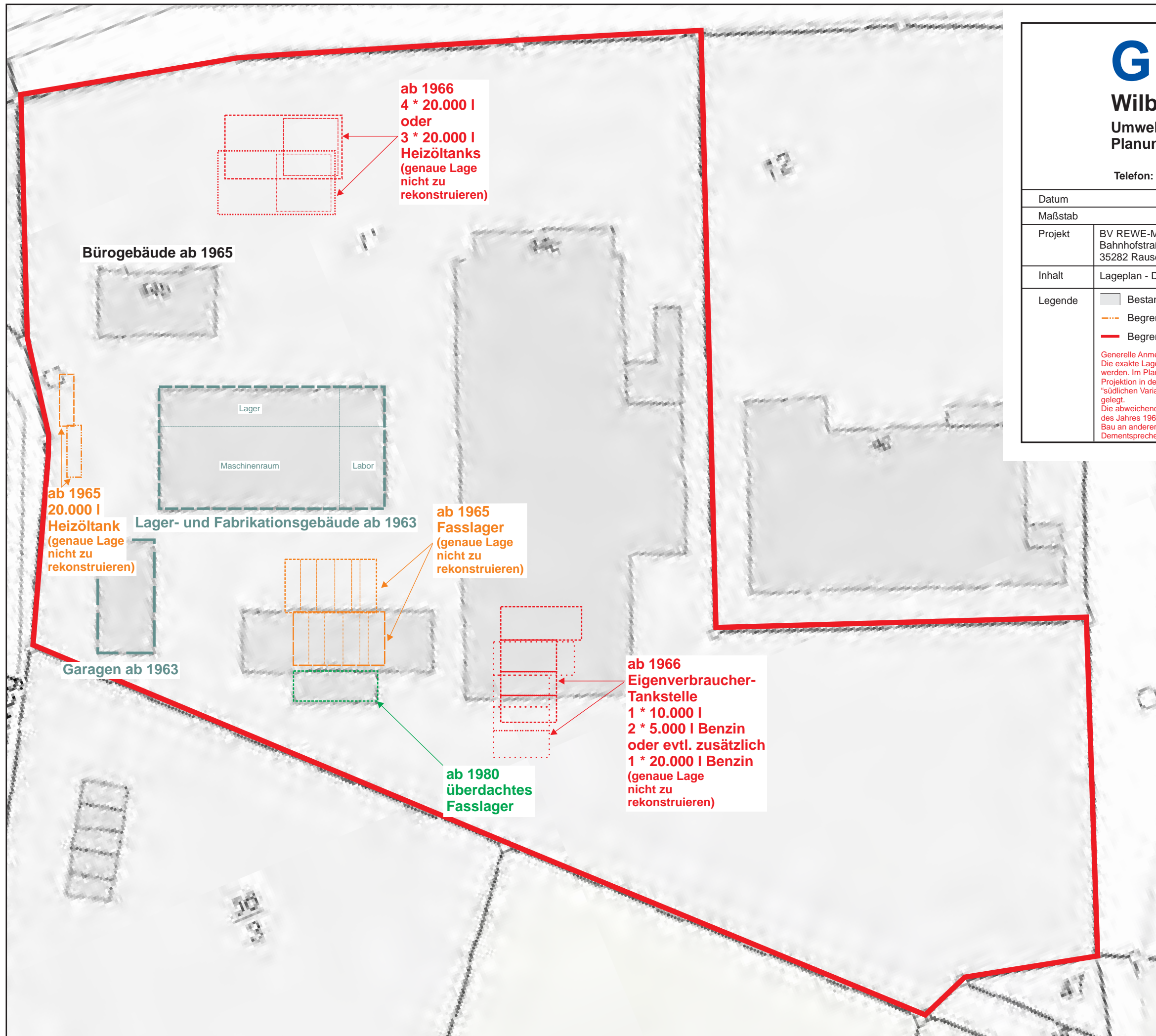
Maßstab ca. 1 : 500 Projektnummer 20-3871

Projekt BV REWE-Markt
Bahnhofstraße 44
35282 Rauschenberg

Inhalt Lageplan - Darstellung historischer Flächennutzungen

Legende
■ Bestandsgebäude
--- Begrenzung einer (Altlasten-) Verdachtsfläche
— Begrenzung der Projektfläche

Generelle Anmerkung:
Die exakte Lage einzelner Verdachtsflächen kann nicht mit letzter Sicherheit nachvollzogen werden. Im Plan wird dann eine "nördliche Variante" der Lage berücksichtigt, wobei sich die Projektion in den aktuellen Lageplan an den Begrenzungen des Flurstücks ausrichtet. Bei den "südlichen Varianten" wird die relative Lage zum Lager- und Fabrikationsgebäude zugrunde gelegt.
Die abweichenden Darstellungen basieren vermutlich darauf, dass in den Bauantragsunterlagen des Jahres 1963 die Lage des Lager- und Fabrikationsgebäudes falsch dargestellt oder der Bau an anderer Stelle ausgeführt wurde.
Dementsprechend wird den "nördlichen Varianten" eine größere Plausibilität eingeräumt.



ab 1966
4 * 20.000 l
oder
3 * 20.000 l
Heizöltanks
(genaue Lage
nicht zu
rekonstruieren)

Bürogebäude ab 1965

ab 1965
20.000 l
Heizöltank
(genaue Lage
nicht zu
rekonstruieren)

Lager- und Fabrikationsgebäude ab 1963

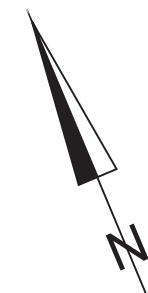
Lager
Maschinenraum
Labor

Garagen ab 1963

ab 1965
Fasslager
(genaue Lage
nicht zu
rekonstruieren)

ab 1980
überdachtes
Fasslager

ab 1966
Eigenverbraucher-
Tankstelle
1 * 10.000 l
2 * 5.000 l Benzin
oder evtl. zusätzlich
1 * 20.000 l Benzin
(genaue Lage
nicht zu
rekonstruieren)



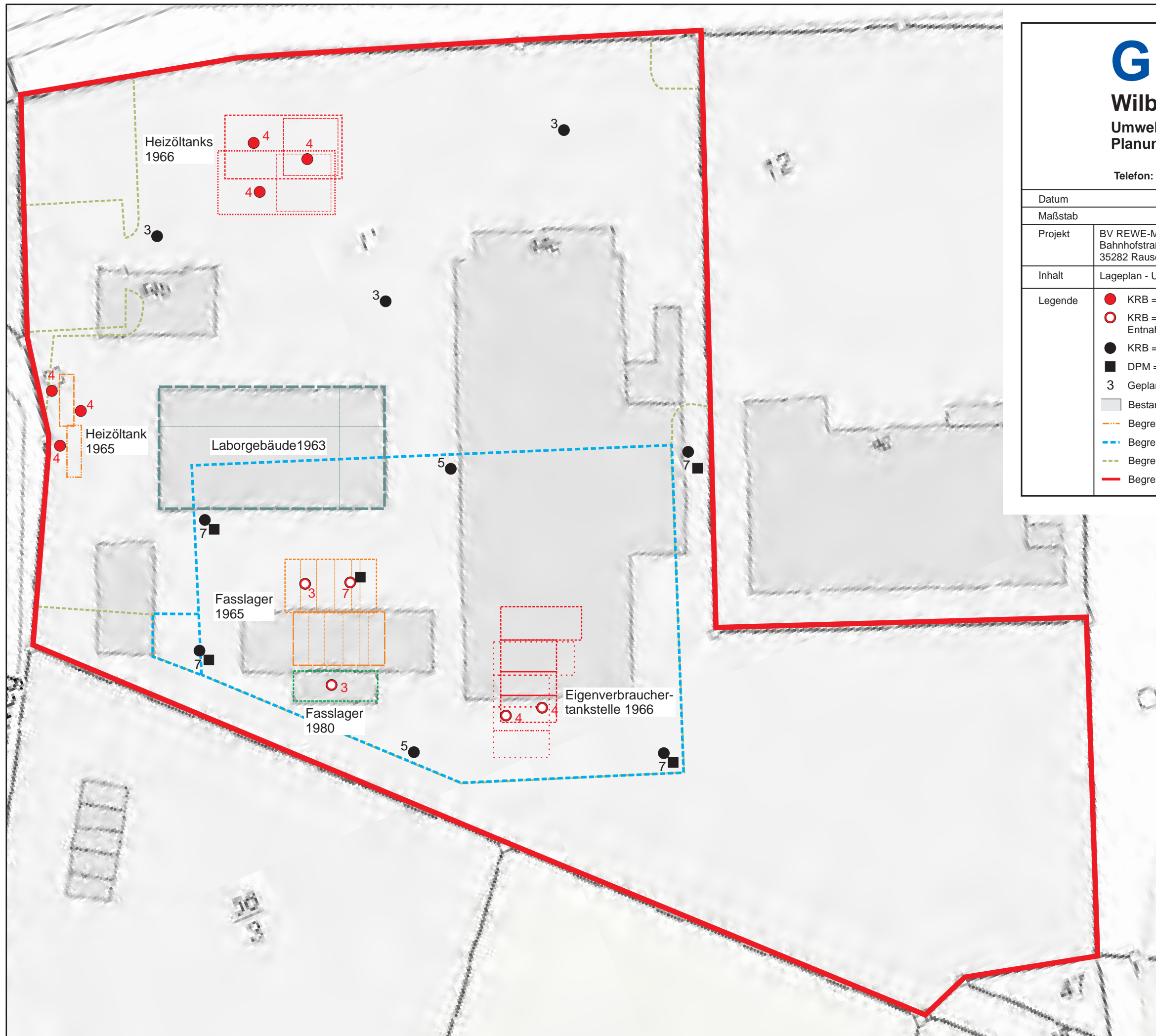
GEOlogik

Wilbers & Oeder GmbH

Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung □ Beratung □ Gutachten

Feldstiege 98, 48161 Münster
Telefon: 02533/93 433-0, Telefax: 02533/93 433-90

Datum	03.04.2020	Anlage	1.2
Maßstab	ca. 1 : 500	Projektnummer	20-3871
Projekt	BV REWE-Markt Bahnhofstraße 44 35282 Rauschenberg		
Inhalt	Lageplan - Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung		
Legende	<ul style="list-style-type: none">● KRB = alllastentechnisch relevante Kleinrammbohrung○ KRB = alllastentechnisch relevante Kleinrammbohrung mit Entnahme Bodenluftprobe(n)● KRB = baugrundtechnisch relevante Kleinrammbohrung■ DPM = baugrundtechnisch relevante Rammsondierung3 Geplante Endteufe [m]▭ Bestandsgebäude--- Begrenzung einer (Altlasten-) Verdachtsfläche--- Begrenzung des geplanten Gebäudes--- Begrenzung einer geplanten Grünfläche--- Begrenzung der Projektfläche		



Anlage 2

Archivalien

Anlage 2.1

Archivalien

Reg.-Nr. 2117/63

Datum: 08.10.1963

Bauvorhaben:

Neubau Lagerhalle mit Büro

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg a. d. Lahn

16. 4. 64

Kreisbauamt
I - 5501/ a

Herrn
Theo Junker
- Kaufmann -

d. d. Herrn Bürgermeister

Rauschenberg
Auf dem Römer 4

Betr.: Neubau einer Lagerhalle mit Büro - Bauschein Nr. 2117/63
vom 8. 10. 1963

Sehr geehrter Herr Junker!

Im Nachgang zum vorgenannten Bauschein teilen wir Ihnen folgende Auflagen mit, die bei dem Neubau der Lagerhalle mit Büro zu berücksichtigen sind:

- a) Die Zufahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbauamt anzulegen und zu unterhalten.
- b) Für die Anlegung der Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- c) Grundstücksabwässer, auch vorgeklärte, dürfen weder mittelbar noch unmittelbar der Landesstraße oder deren Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

Wir bitten, dieses Schreiben zu dem Bauschein zu heften und die Auflagen genau einzuhalten.

++

++

An den
Magistrat der Stadt

Rauschenberg

Durchschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnisnahme. Wir bitten, darauf zu achten, daß die nachträglichen Bauscheinauflagen eingehalten werden.

Im Auftrage:



— Der Kreisausschuß —

Kreisbauamt

*Bogen 539
ab 17.10.66
Frist 15.11.66*

II

Marburg (Lahn), den 8. 10. 1963

Bauschein

Auf Antrag des Kaufmanns Theo Junker, Rauschenberg, Auf dem Römer 4
(Name, Anschrift)

wird gemäß § 70 HBO**) unbeschadet der Rechte Dritter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen dargestellte Bau*)-Maßnahme

- Neubau einer Lagerhalle mit Büro -

(Art und Zweck der Maßnahme)

Gemarkung: Rauschenberg Flur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121
(Grundstück)

im Rahmen der in Abschnitt A I festgesetzten Auflagen die **Baugenehmigung** mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel — Landesamtes für Straßenbau — Ministers des Innern — vom *
erteilt.

Ausnahmen werden zugelassen von §

Die Ausnahme(n)

von §

erlischt — erlöschen*), wenn

Finanzamt Marburg-Lahn
Bewertungsstelle

Tab. III - 7.1.69

von §

erlischt — erlöschen*), wenn

von §

wird — werden*) befristet bis zum

von §

wird — werden*) befristet bis zum

von §

wird — werden*) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt*).

Die Ausnahme(n) ist — sind*) mit den in Abschnitt A II festgesetzten Auflagen verbunden.

Die Ausnahme(n) von § wird — werden*) aus den in Abschnitt B dargelegten Gründen versagt.

Die Anordnungen in Abschnitt C sind zu befolgen, die Hinweise in Abschnitt D zu beachten.

Gebühren:

Genehmigungsgebühren IA3a, IA1a 480,-- DM
(Fundstelle)

12,-- DM

DM

DM

Bare Auslagen:

Für Prüffingenieur — Amt für Baustatik — DM

für Gutachten DM

für DM

Gesamtsumme 492,-- DM

bereits bezahlt DM

noch zu zahlen 492,-- DM



Im Auftrage

gez. Jäckel

Begl: *[Signature]*

A. Auflagen

I. Zur Baugenehmigung (§ 70 Abs. 4 HBO):

1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrunde-zulegen.

2.

Die Schnurgerüstabnahme ist bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen.

3. Es ist ein Abstand von 2,50 m zur Südwestgrenze (für Garagen) einzuhalten.

4. Es sind Abstände von 38,00 m zur Straßenflucht der L.I.O. und 8,00 m zur Wegflucht Parzelle 145 einzuhalten.

5. Am Garagenter ist ein Schild anzubringen mit dem Hinweis:
"Feuer und Rauchen polizeilich verboten!
Vergiftungsgefahr beim Laufenlassen des Motors!"

6. Die Entwässerungsanlage ist nach den Bedingungen der Orts-satzung auszuführen.

7. Bei der Errichtung und Einrichtung des Betriebes sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel anzuwenden, die vor allem im § 1 Abs. 3 aussagen, daß für Betriebe und Tätigkeiten, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären, deren Unfallverhütungsvorschriften gelten; das bedeutet, daß sinngemäß die Unfallverhütungsvorschriften der che-mischen Berufsgenossenschaft Anwendung finden würden.

II. Zu den Ausnahmen (§ 75 Abs. 3 HBO):

Insbesondere sind bei der Einrichtung des Laborraumes die Richtlinien für Chemische Labors dieser Berufsgenossenschaft zu beachten.

~~xxxx~~
1. von §

8. Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elek-trotechniker (VDE) zu installieren.

9. Die geplanten Fenster sind zur Erzielung einer guten Be- und Entlüftung zweckmäßig als Drehkippflügel auszubilden, die sich vom Fußboden aus leicht bedienen lassen.

10. Maschinen-, Labor-, Aufenthalts- und Toilettenräume sind heizbar einzurichten.

~~B. Versagungsgründe~~ Für die Heizung, die mit Hilfe eines Niederdruckdampfkessels betrieben werden soll, gelten die entsprechenden Vorschriften für Niederdruckdampfkesseln vom 21. 8. 1936 (RGBl. 1936 S. 706).

11. Der Fußboden des Maschinenraumes ist eben und gegen das Ein-dringen von Feuchtigkeit herzustellen.

12. An ständigen Arbeitsplätzen ist ein fußwarmer Bodenbelag vorzusehen.

13. Werden im Lagerraum brennbare Flüssigkeiten gelagert, die unter die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brenn-barer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF-) fallen, so sind die Vorschriften die-ser Verordnung zu beachten.

C. Anordnungen, Freistellungen

1. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Bescheinigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn) oder des kommunalen Vermessungsamtes in oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen übereinstimmende Absteckung im Grundriß der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO*).
2. Der Beginn der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO*). Der Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde wird eine Probe — Probestücke —*) entnehmen.
3. Werden die
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
unterbrochen, so ist der Wiederbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher — schriftlich — *)anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO*).
4. Die Beendigung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher — schriftlich — *) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO*).
5. Die Ausführung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
wird von der Landes*) — Prüfstelle für Baustatik in — Darmstadt —*)
— dem Prüflingenieur für Baustatik —*) dem
als Sachverständigen —*) auf Kosten des Bauherrn ständig überwacht (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO*).
6. Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bauteile unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).
7. Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO) werden angeordnet für

.....
(Bezeichnung der Bauteile — Bauarbeiten)

Die Abnahme(n) ist — sind —*) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde — schriftlich —*) zu beantragen. Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen*).

8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, — nicht — freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO*).
9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Weißfrauenstr. 10, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

- 2-

14. Sollte über Aufenthaltsräume und WC eine Massivdecke ausgeführt werden, so ist vor Baubeginn die Berechnung der Decke in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
15. Die Genehmigung wird vorbehaltlich nach zu stellender Bedingungen bezüglich der Zufahrt zur L.I.O. erteilt. Bis zur Klärung hat der Zugang und die Zufahrt vom Seitenweg Parzelle 145 zu erfolgen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

D. Wichtige Hinweise

1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigelegten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis ...) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheins mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
5. Von den beigelegten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO). Ein zusätzlicher Bauantrag ist erforderlich (§ 67 Abs. 1 Satz 1 HBO).
6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO*).
7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens eine Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters*) sowie der mit den Rohbau- — Abbruch- —*) Arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO**).
8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO**).
9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
10. Mit der Ausführung der Bau- (Abbrucharbeiten) dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).
Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 u. 3 HBO).
12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
13. Das Bauvorhaben unterliegt — abgesehen von den Abnahmen nach Abschn. B Nr. 6 —*) der Rohbau-*) und der Schluß-*)Abnahme.
Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
Die Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
14. Die Rohbauabnahme*) und die Schlußabnahme*) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrage der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
15. Über die erfolgte beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheins dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
16. Brennbare Fußböden unter Feuerstätten sind durch Beton oder Asbestzementplatten, durch Kacheln oder Steine oder durch 1 mm dickes Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind brennbare Fußböden vor Feuerungsöffnungen in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu sichern; die Schutzvorkehrungen müssen die Feuerungsöffnungen beidseits um mindestens 25 cm überragen (§ 13 Abs. 2 DVOHBO**).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1)

17. Eiserner Feuerstätten müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 25 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Feuerstätten aus Kacheln oder Steinen müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 15 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 25 cm halten. Fußleisten und Türbekleidungen sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten (§13 Abs. 3 DVOHBO**).
18. Rauchrohre aus Metall müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre gegen Wärme und Abstrahlung geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten gleichzuachten. Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so müssen die Wände allseitig mindestens 30 cm von Rauchrohren entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen Rauchrohren und Wänden ist bei zweischaligen Wänden feuerbeständig zu schließen (§14 Abs. 2 DVOHBO**).
19. Treppenläufe von mehr als drei Stufen sind mit mindestens 1 Handlauf und, soweit sie nicht an Wandflächen anschließen, mit stoßfestem Geländer von 0,90 m Höhe zu versehen. Weist die Treppe ein Treppenauge auf, dessen geringste Breite mehr als 1 m beträgt, so muß das Treppengeländer für alle Stufen, deren Oberkanten mehr als 10 m über der Sohle des Treppenauges liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Die Geländer dürfen über die freien Wangen nicht mehr als 4 cm vorragen (§ 8 Abs. 5 DVOHBO**).
20. Öffnungen in Treppengeländern, Geländern auf betretbaren Dächern und betretbaren Vorbauten dürfen nicht breiter als 15 cm sein (§ 6 Abs. 3, Satz 3, § 7 Abs. 2, Satz 2, § 8 Abs. 5, Satz 3 DVOHBO**).
21. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
 - a) die vom Hessischen Minister des Innern eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HBO), insbesondere
 - DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —
 - DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —
 - DIN 1047 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton —
 - DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —
 - DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —
 - DIN 1052 — Holzbauwerke — Berechnung und Ausführung —
 - DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —
 - DIN 4117 — Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit —
 - DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —
 - DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —
 - DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau —
 - DIN 4420 — Gerüstordnung —
 - DIN 1986 — Grundstücksentwässerungsanlagen —
 - DIN 4261 — Kleinkläranlagen —*)
 - b) die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften*),
 - c) die Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen vom 21. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 5)*), die Richtlinien über die Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen vom 18. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 4)*).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Kassel als nächsthöhere Behörde. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch Erheben des Widerspruchs beim Regierungspräsidenten gewahrt.

**Es wird gebeten, den Widerspruch
in 2-facher Ausfertigung einzureichen.**

Bestandteile dieses Bauscheines sind:

- 1 Baubeschreibung
- 1 Betriebsbeschreibung
- 1 Lageplan
- 1 Flächengestaltungsplan
- ... Blatt Bauzeichnungen
- 1 statische Berechnung (..... Blatt)
- ... Blatt Positionspläne
- ... Blatt Bewehrungspläne

An

1. (Bauherrn)

2. Gemeindevorstand

3.

Kreis Marburg-Land

Amtlicher Lageplan zum Bauantrag

Fa. Theo Junker
(Name und Anschrift des Bauherrn)

Rauschenberg

Geplant ist ein Fabrikationsgebäude

Bezeichnung des Baugrundstücks

Gemeinde Rauschenberg
Gemarkung Rauschenberg
Lage (Straße) In der Struth
Flur 10 Flurstück Nr. 118/3, 123/1, 121

Fläche des Baugrundstücks 1 12 14 qm
davon sind als Straßenland abzutreten etwa qm
Verbleibende Fläche des Baugrundstücks etwa qm

Übergeordnete Bauleitpläne

Fluchtlinienplan

Bebauungsplan

Vorläufige, noch nicht in das Grundbuch übernommene Eigentümerangaben sind rot gekennzeichnet. Der Ausfertigungsvermerk bezieht sich nur auf das Baugrundstück und die unmittelbar benachbarten Grundstücke.

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleichs

Marburg (Lahn)

den 23. Aug 1963

Geschäftsbuch Nr. F 768/63
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Der Lageplan umfaßt 1 Blatt
1 Anlagen

Maßstab: 1:750



Katasteramt

Im Auftrag:

Kiehnann

Die Angaben nach § 25 Abs. 4 Nrn. 6, 7 und 8 der DVO zur Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958 über: sind eingetragen durch:

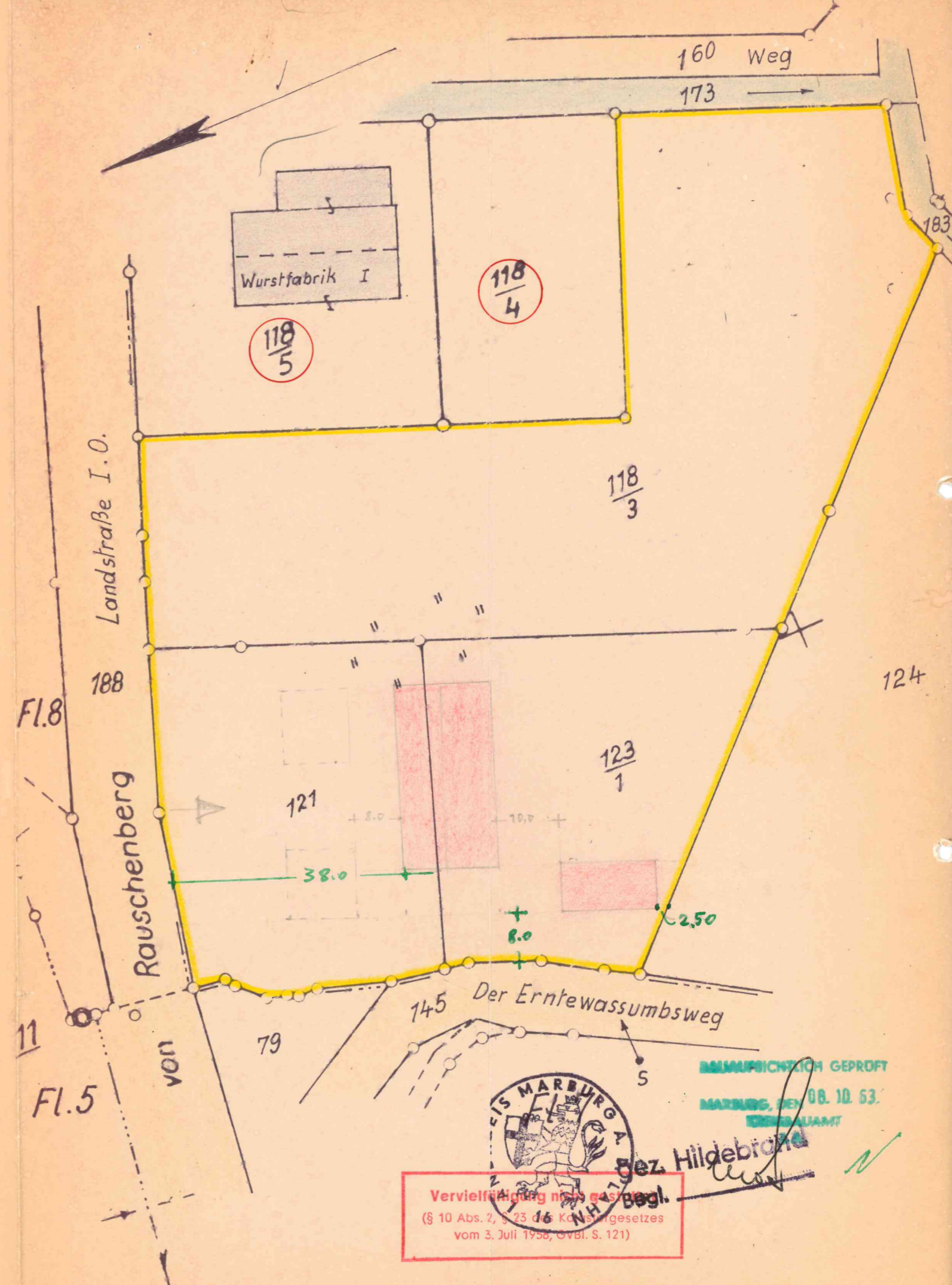
- a) die Straßen- und Baufluchtlinien
- b) das Bauvorhaben
- c) die Aufteilung der Grundstückstreifflächen

Der Bauherr:

gez. Th. Junker
(Unterschrift)

Der Planverfasser:

gez. Mart. Damm
(Unterschrift)



VERMÄSSUNGSGEPROFT
MARBURG, DEN 08. 10. 63.
VERMÄSSUNGSAMT

Bez. Hildebrandt

Vervielfältigung nach § 16 Abs. 2, § 23 des Katastralgengesetzes vom 3. Juli 1958, (VBl. S. 121)

Eigentümer- und Flurstücksnachweis

zu m Amtlichen Lageplan

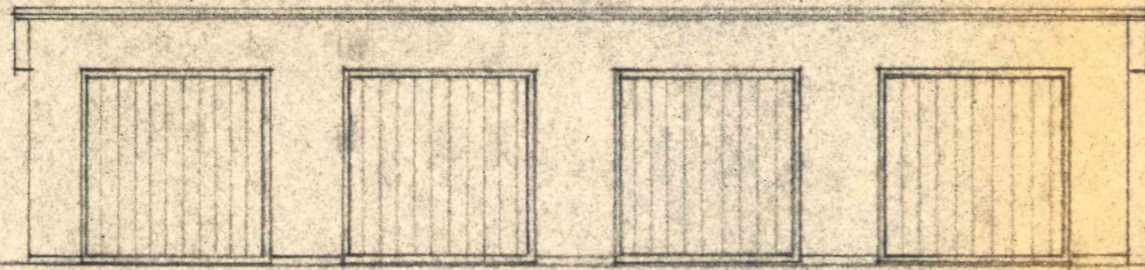
Katasteramt <u>Marburg</u>	Gemeinde <u>Rauschenberg</u>	Geschäftsbuch F 768
	Gemarkung <u>"</u>	

— Eigentümer —

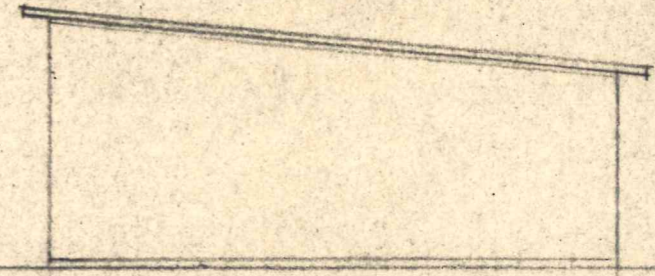
Lfd. Nr.	Nummer		Nr. des Liegen- schaftsbuchs	Grundbuch		Nutzungs- art	Fläche des Flurstücks			Bemerkungen (z. B. Lagebezeichnung)
	der Flur	des Flur- stücks		Nr. des Gebäudebuchs	Bd.		Blatt	der Flurstücks- abschnitte	ha	
1	2		3	4		5	6			7
1	J u n k e r, Theo, Kaufmann, und Ehefrau Hanna, geb. Diehl, je 1/2, Marktstr. 3									
	10	118/3	1136	34	1019	Gr	62	48		In der Struth
		123/1				Gr	25	07		"
		121				Gr	24	59		"
2	S t a d t		Rau chenberg							
		118/2								
		173								
		183								
	L e i n p i n s e l & C o.									
		<u>118/4</u>								
		<u>118/5</u>								
3	D i e e r s t e l u t h. P f a r r e i									
		124								

Rot oder rot unterstrichen: Neuer Bestand (vorläufige Angaben)

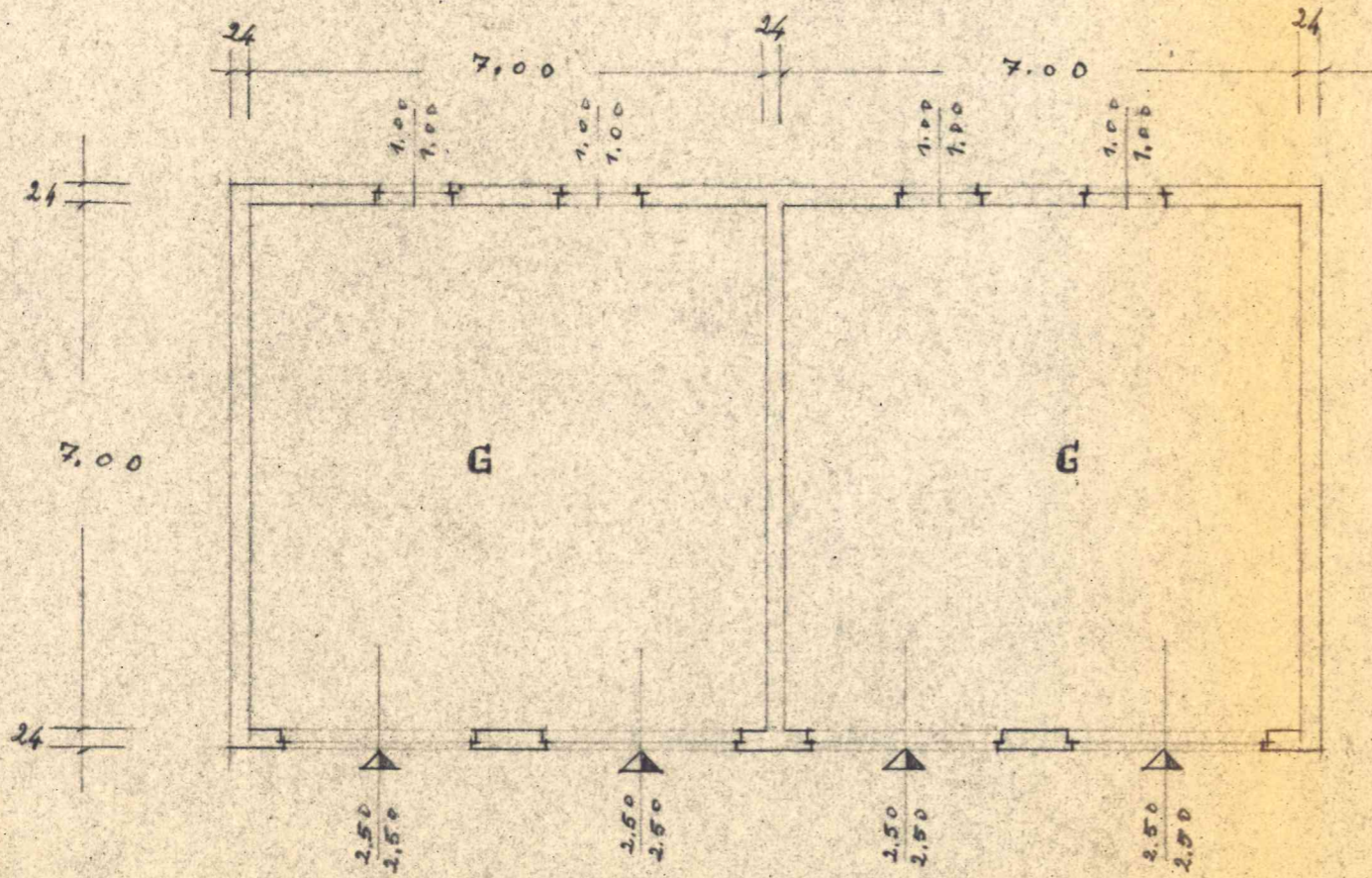
21. 8. 1963 Gg



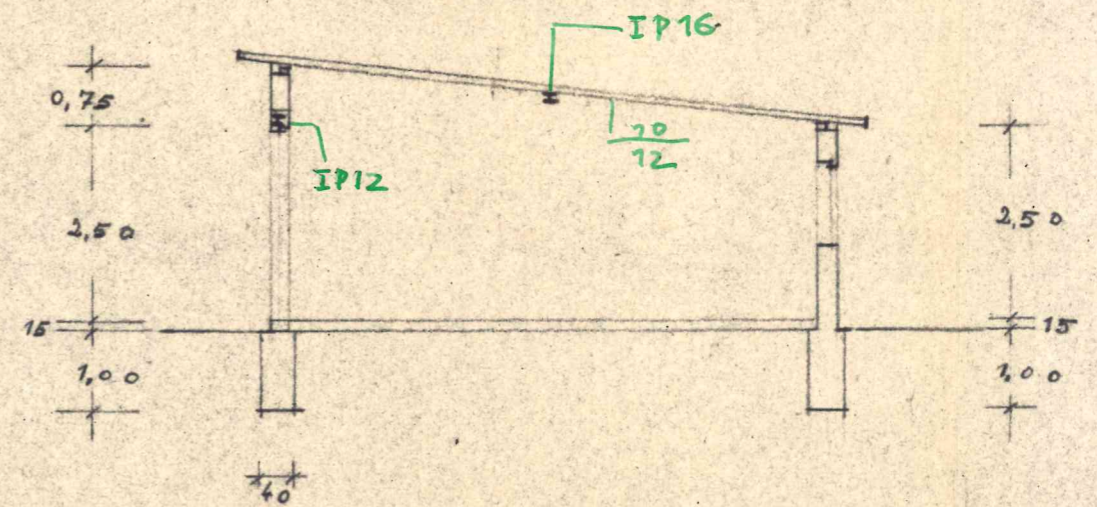
VORDERSEITE



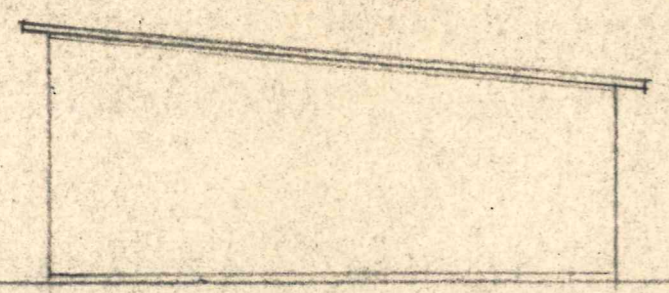
SEITENANSICHT



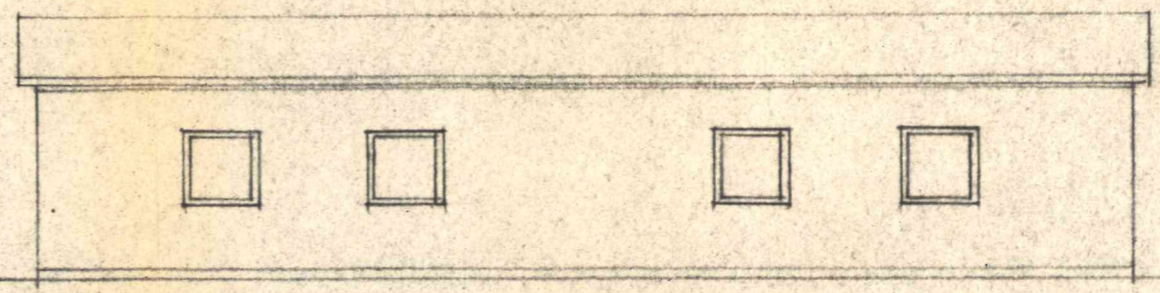
GRUNDRISS



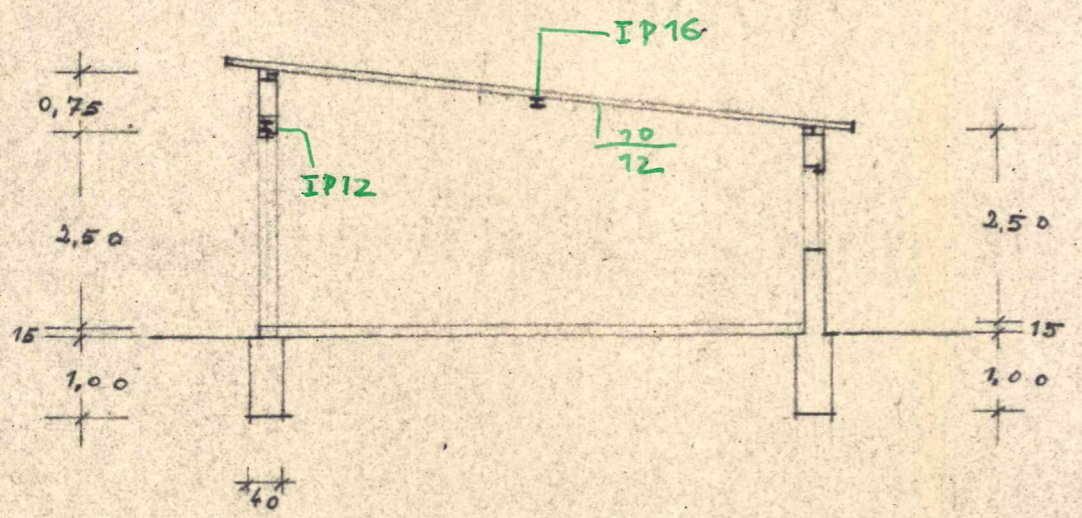
SCHNITT



SEITENANSICHT



RÜCKSEITE



SCHNITT

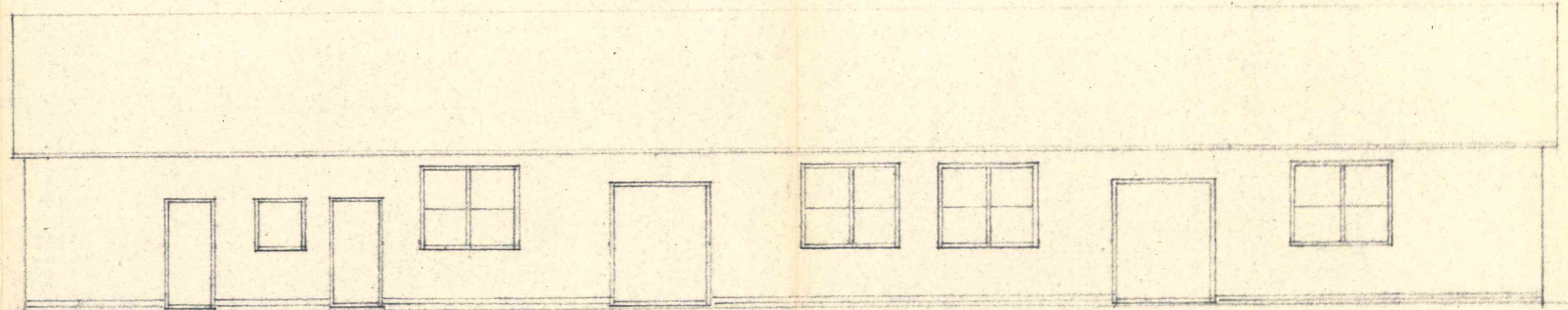
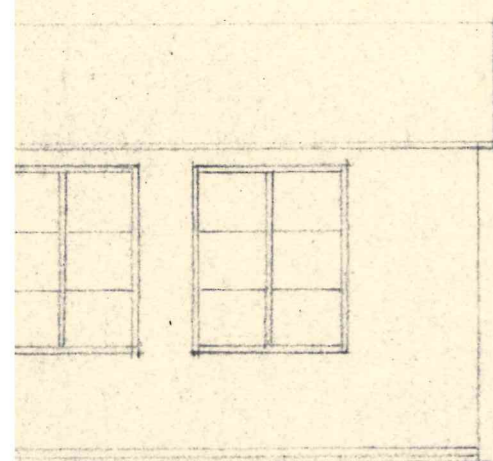
BAUHERR: gez. Th. J...

GEPLANT: gez. M. D...



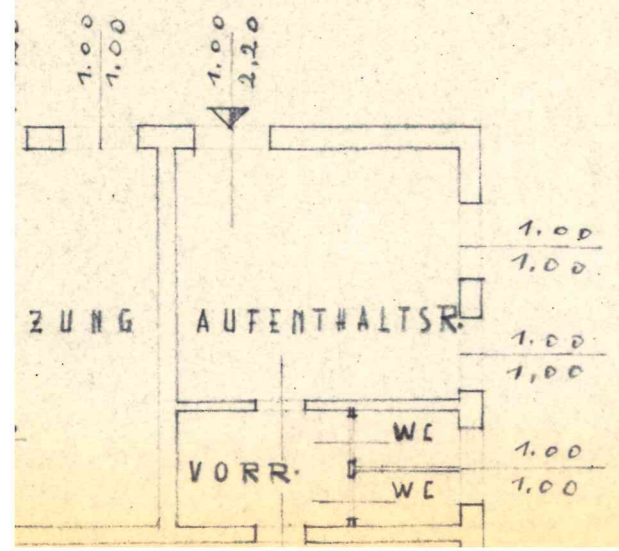
gez. Hildebrand
Begl. _____

NACHSICHTLICH GEPROFT
MARBURG, DEN 08. 10. 53.
KREISBAUAMT
LA

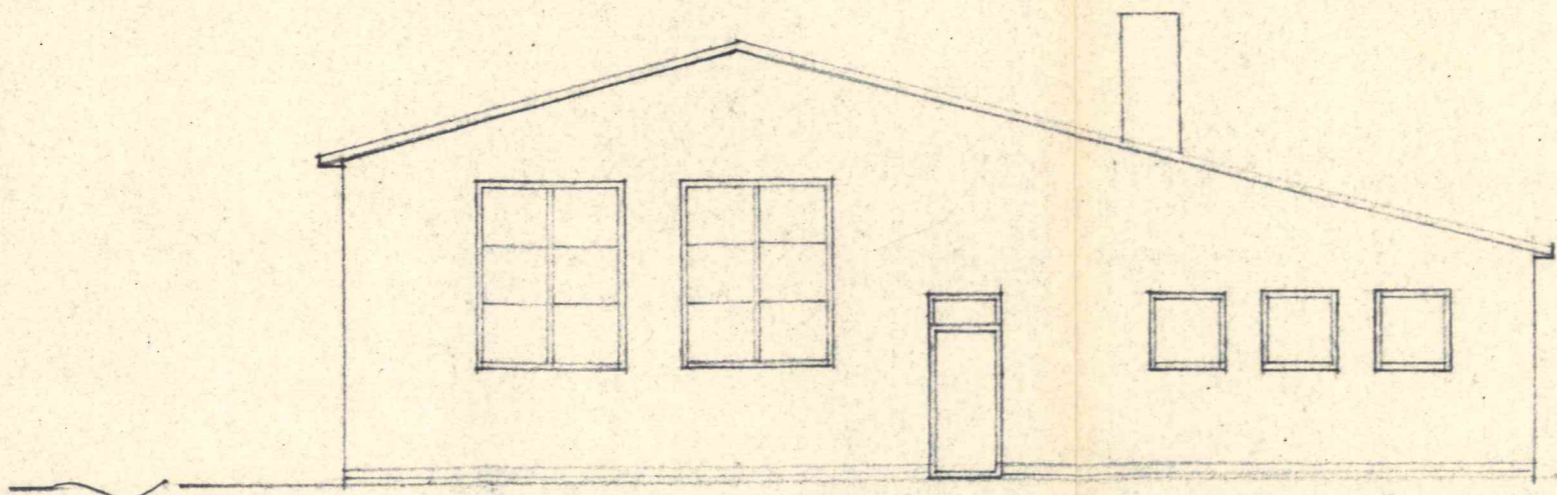


RÜCKANSICHT

10 — 24 — 3.75 — 30



30
3.30
1.50
1.75
2.4



SEITENANSICHT

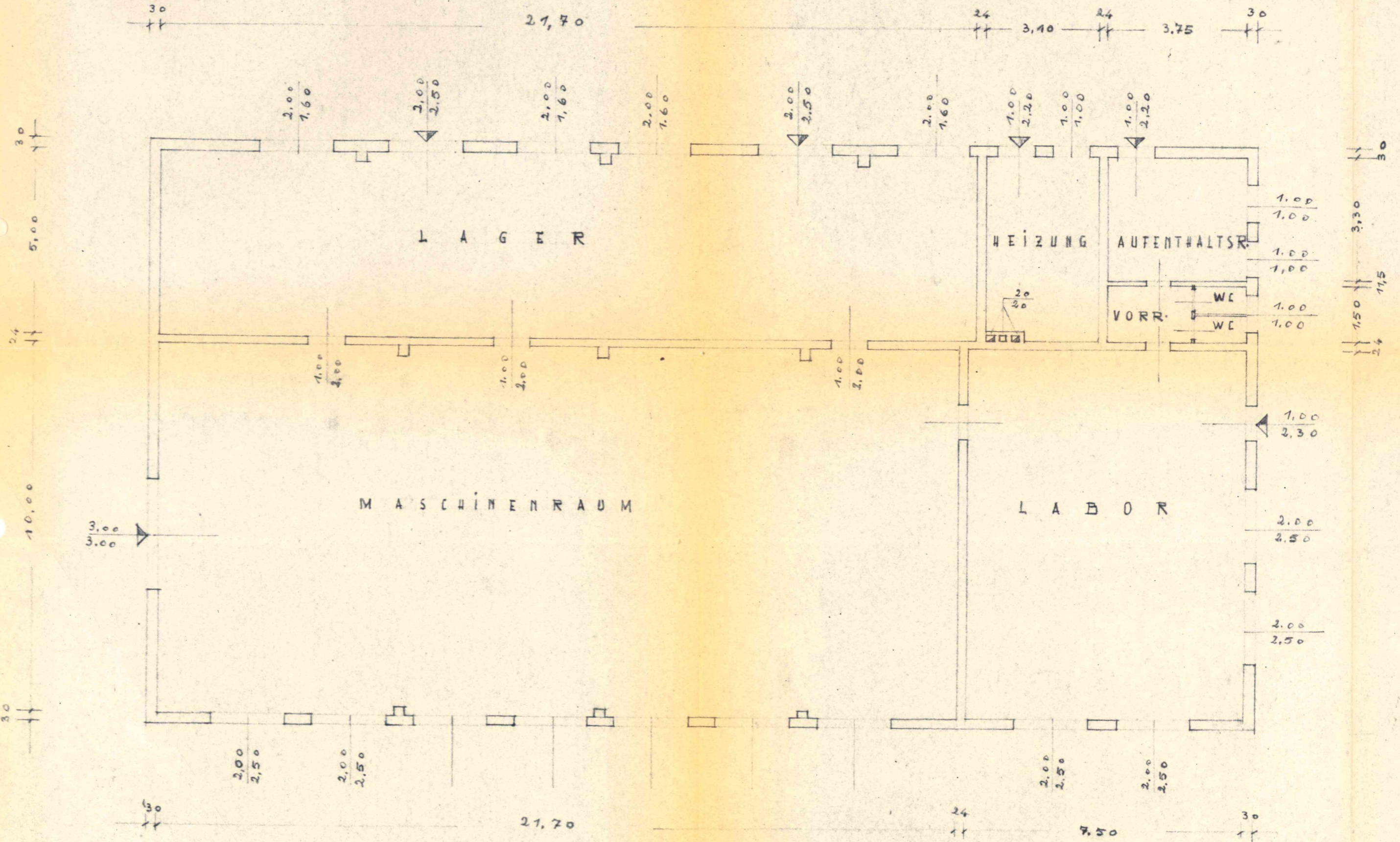
BAUAUFSICHTLICH GEPROFT
 MARBURG, DEN 08. 10. 53.
 KREISBAUAMT
 L.A.

Hellert

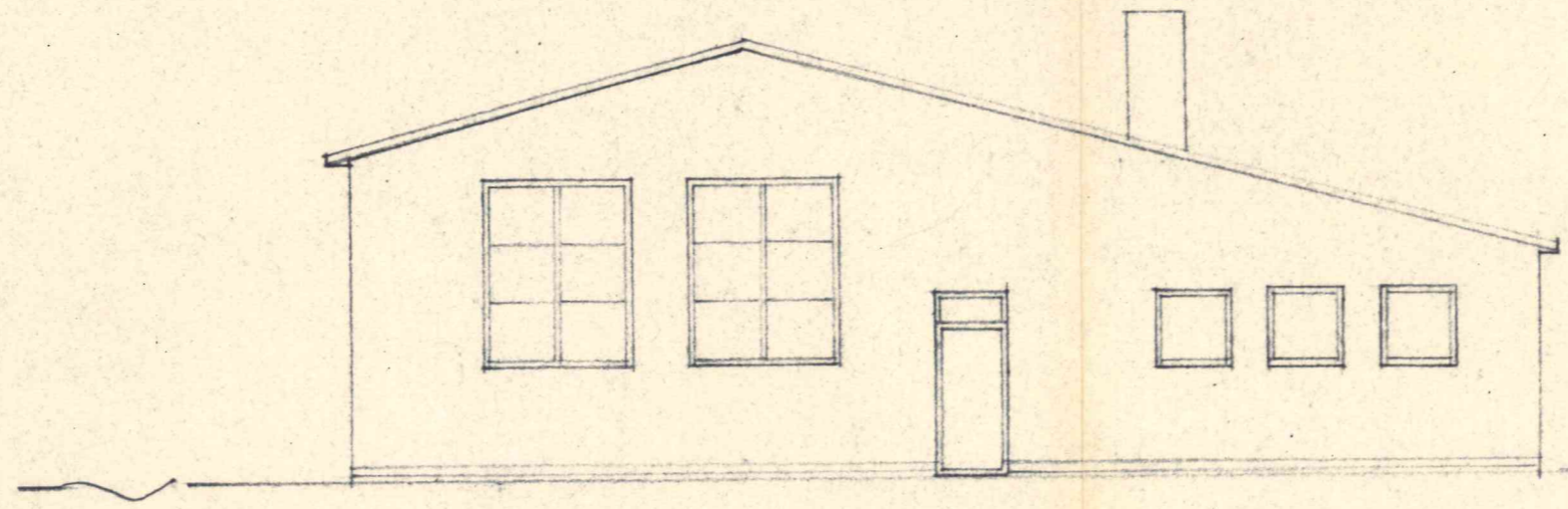
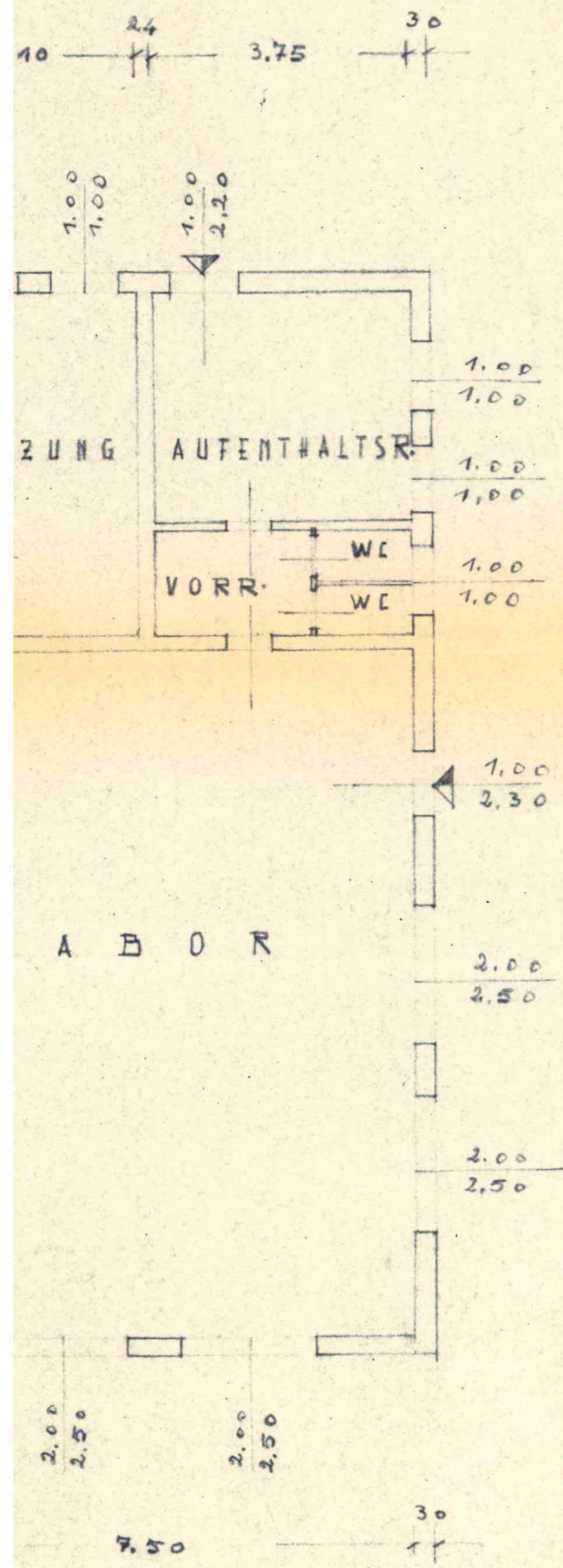
VORDERANSICHT

RÜCKAN

GRUNDRISS



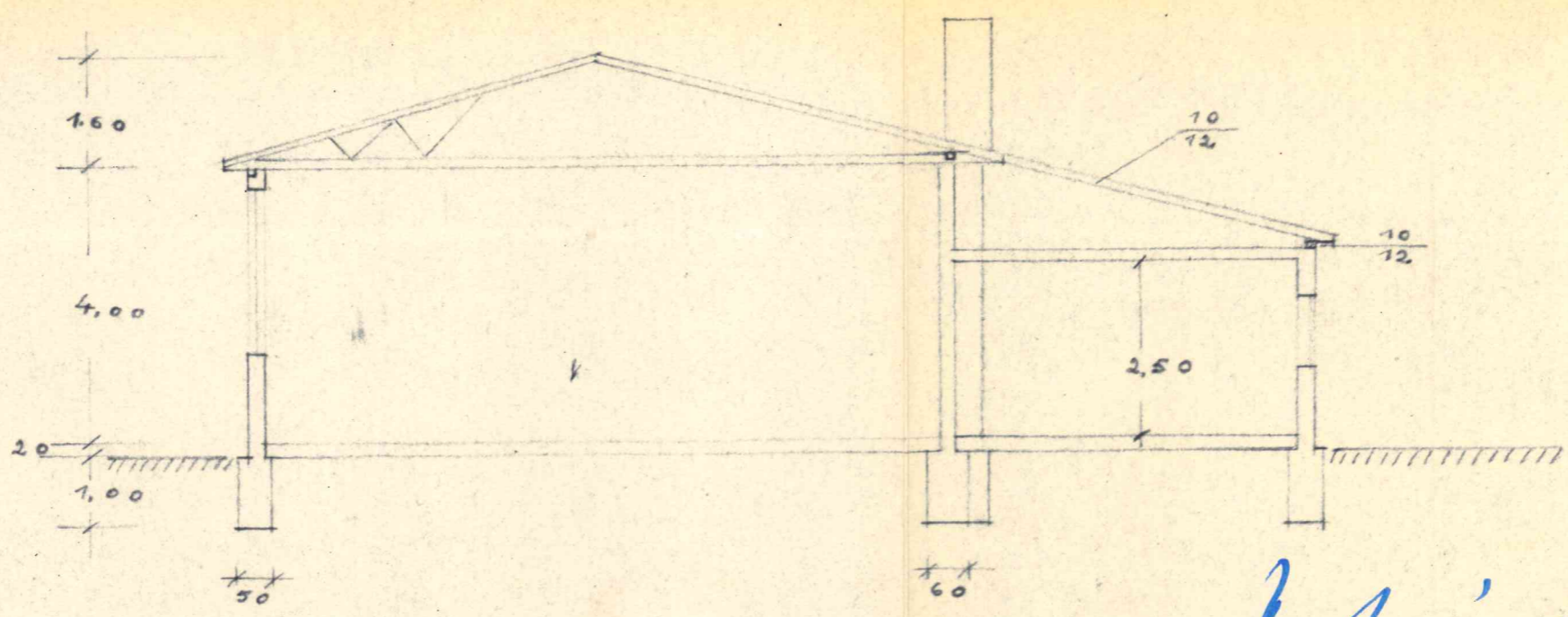
RÜCKANSICHT



BAUAUFSICHTLICH GEPRÜFT
 MARBURG, DEN 08. 10. 53.
 KREISBAUAMT
 LA.

H. Müller

SEITENANSICHT



SCHNITT

BAUHERR: *Müller*

(Martin Damm

GEPLANT: *Martin Damm*
 Bauunternehmer
 Rauschenberg, Krs. Marburg/L.
 Siedlung 23 Ruf. 353

Marburg (Lahn), den 10. 9. 1964

An Herrn

Theo Junker

(Antragsteller)

- Kaufmann -

D. HERRN BÜRGERMEISTER

in Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

Rohbau-Abnahmeschein

— § 79 Abs. 2 HBO —*)

Die auf Antrag des Theo Junker, Rauschenberg, Auf dem Römer 4
(Bauherr)

vom - am - durchgeführte Rohbau-Abnahme

für das mit Bauschein Nr. 2117/63 vom 8. 10. 63 genehmigte

Bauvorhaben - Neubau einer Lagerhalle mit Büro -
(Art und Zweck)

Baugrundstück Rauschenberg
(Straße, Hausnummer)

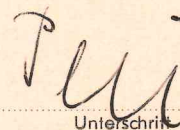
Flur 10 Flurstück 118/3, 123/1, 121

Grundstückseigentümer**) Theo Junker, Rauschenberg, Auf dem Römer 4
(Name, Vorname und Anschrift)

hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.

Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

Im Auftrage:



Unterschrift

*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101)

**) Angabe nur notwendig, falls nicht Bauherr

Marburg (Lahn), den 2. Februar 1966

An Herrn

Theo J u n k e r

(Antragsteller)

- Kaufmann -

in Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

D. HERRN BÜRGERMEISTER

Schluß-Abnahmeschein

- § 79 Abs. 3 HBO -*)

Die auf Antrag de s Kaufmanns Theo J u n k e r , Rauschenberg, Auf dem Römer h.
(Bauherr)

vom - am - durchgeführte Schlußabnahme

für das mit Bauschein Nr. 2117/63 vom 8. 10. 1963 genehmigte

Bauvorhaben - Neubau einer Lagerhalle mit Büro -
(Art und Zweck)


Baugrundstück Rauschenberg
(Straße, Hausnummer)

Flur 10 Flurstück 118/3, 123/1, 121

hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.

Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

Im Auftrage:



Unterschrift

*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101)

Anlage 2.2

Archivalien

Reg.-Nr. 691/64

Datum: 07.04.1963

Bauvorhaben:

Neubau eines Bürogebäudes



LANDKREIS MARBURG

- DER KREISAUSSCHUSS -

Kreisbauamt

3550 Marburg a. d. Lahn, den 31. März 1965

Barfüßerstraße 11

Fernruf 4821

Postfach 610

Bei Antwort Aktenzeichen angeben!

Bau- und Gebühren-
Kontroll-Nr. 754/65

Nachtragsgenehmigung

Die Nachtragszeichnung zu dem am 7. 4. 1964 - Baureg. Nr. 691/64 - genehmigten Neubau eines Bürogebäudes (hier: Lagerung von Lösungsmitteln und Heizöl) für

Theo Junker, Rauschenberg

wird hiermit genehmigt.

Die Bedingungen des obigen Bauscheines behalten ihre Gültigkeit.

Auflagen:

1. Gemäß Ziffer 2.231 des Anhangs I zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10.9.1964 darf das Grundstück oder Grundstücksteil auf dem brennbare Flüssigkeiten in oberirdischen Behältern im Freien gelagert werden, dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sein. Das Lager muß so angelegt sein, daß Löscharbeiten ungehindert durchgeführt werden können.
 - a) Die Anlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten müssen so errichtet, hergestellt und ausgerüstet sein sowie unterhalten und betrieben werden, daß die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren, gewährleistet ist.
 - b) Der Anlageninhaber oder Betreiber hat dafür zu sorgen, daß Personen, die mit der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten oder mit Wartungs-, Bau oder Reparaturarbeiten an Anlagen oder Anlagenteilen beschäftigt werden, über die nach dieser Verordnung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet sind.
 - c) Die Tankstellenanlagen müssen mit ausreichenden und geeigneten Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet sein; diese

müssen

- c) müssen in gebrauchsfertigem Zustand gehalten werden. Das Rauchen im Arbeitsbereich ist zu verbieten. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und lesbare Aufschrift hingewiesen sein.
 - d) Die Einrichtungen zur Förderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
 - e) Die Unversehrtheit der einzubauenden Tanks und ihrer Isolierung muß unmittelbar vor dem Absenken durch einen Sachkundigen festgestellt und bescheinigt worden sein.
Ist die Wandung der Tanks beschädigt, so dürfen die Tanks nicht eingebaut werden, es sei denn, daß eine Prüfung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 24c Abs. 1 u. 2 der Gewerbeordnung stattgefunden und die Eignung der Tanks für den unterirdischen Einbau bescheinigt hat. Die genannte Bescheinigung ist dem Beamten des Technischen Überwachungsamtes bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
 - f) Die Tanks und die ^{mit} ihnen in leitender Verbindung stehenden Anlageteile müssen so errichtet sein, daß sie gegen Erde keine elektrische Spannung annehmen können, die zur Entstehung zündfähiger Funken oder zur Gefährdung von Personen führt.
 - g) Die beim Befüllen der Tanks ausströmenden Dampfluftgemische müssen so abgeleitet werden, daß Gefahren für die Beschäftigten und Dritte nicht entstehen können. Ist die gefahrlose Ableitung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so müssen Einrichtungen zur Abwendung des Gaspendelverfahrens vorhanden sein; in diesen Fällen ist an den Stellen, an denen die Befüllung regelmäßig vorgenommen wird, durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift darauf hinzuweisen, daß die Befüllung nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen darf.
 - h) Die elektrischen Anlagen für den Tankstellenbetrieb müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Sie sind entsprechend der in der Technischen Verordnung aufgeführten Gefahrenbereiche, Zonen A, B, C zu installieren.
Über die vorschriftsmäßige Installation ist dem abnehmenden Beamten des Technischen Überwachungsamtes die Bescheinigung des Erstellers vorzulegen.
2. Die Tankstellenanlagen sind vor Inbetriebnahme dem Technischen Überwachungsamt in Kassel entsprechend § 14 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes anzuzeigen.
- 3.

3. Beim Einbau des Öltanks sind die Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe, die mit Erlass des Hess. Min. des Innern vom 13. 7. 1959 - V c/Vd - 61a - 1/59 - (veröffentlicht im Staatsanzeiger 1959, S. 861) herausgegeben wurden, genauestens zu beachten.
4. Der Doppelwandbehälter und der erforderliche Leckanzeiger dürfen gemäß Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 15. 4. 60, St.Anz. 20/1962, S. 86, nur dann Verwendung finden, wenn sie das Prüfzeichen des Prüfausschusses VI tragen.
5. Der Behälter und die Leckanzeigevorrichtung sind mindestens alle 5 Jahre von einem technischen Sachverständigen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen und das Ergebnis der Unteren Wasserbehörde zu übersenden.
6. Der Baubeginn ist außer dem Landrat in Marburg als untere Wasserbehörde auch dem Wasserwirtschaftsamt in Marburg/L. anzuzeigen, denen Zutritt zur Baustelle zu gewähren ist und denen auch die Bauzeichnungen auf der Baustelle auf Verlangen vorzuzeigen sind.
7. Der Lagerbehälter muß am Domflansch das Herstellerschild tragen.
8. Die Fläche unter dem Behälter ist wasserdicht und mit Gefälle zu einem Pumpensumpf herzustellen. Sie ist so tief anzuordnen, daß eine wasserdichte Wanne geschaffen wird, deren Fassungsvermögen dem Tankinhalt zuzüglich 10 % Sicherheitszuschlag entspricht.
9. Sicherung der unter Gelände eingebauten Rohrleitungen durch Verlegen in Steinzeugrohren, deren Muffen mit Prodorit oder gleichwertiger Vergußmasse zu dichten sind und die Gefälle und Vorflut in einen Keller o.ä. haben müssen.
10. Überfüllsicherungen und Kontrollgeräte sind einzubauen.
11. Bei Lagerbehältern mit innerem Überdruck Abschnitt 3 der Ötankrichtlinien beachten.
12. Bei der Schlußabnahme sind der zuständigen Wasserbehörde (sh. § 26 des Hess. Wassergesetzes) vorzulegen:
 - a) Bescheinigung eines Sachverständigen über die verstärkte Isolierung nach Abschn. 13.11 der Richtlinien.
 - b) bei Einbau gebrauchter Lagerbehälter eine Bescheinigung nach Abschn. 5 der Richtlinien.
13. Beim Betrieb sind alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

14. Der Pumpensumpf ist vom Grundstücksbesitzer regelmäßig auf angesammelte Lagerflüssigkeit zu prüfen und nötigenfalls zu leeren. Wird Lagerflüssigkeit festgestellt, ist entsprechend Ziffer 10. zu verfahren.
15. Der Grundstückseigentümer ist dafür haftbar, daß keine Lagerflüssigkeit in den Untergrund gelangt. Leckstellen sind sofort zu dichten oder der Tank ist zu entleeren. Die Lagerflüssigkeit darf nicht in Gelände oder in die Kanalisation abgekippt werden, sondern sie ist zu vernichten. In jedem Falle, auch wenn durch Unvorsichtigkeit beim Betrieb Lagerflüssigkeit in den Untergrund gelangt, z.B. beim Füllen und Entleeren des Behälters, sind unverzüglich der Landrat in Marburg als untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt in Marburg fernmündlich und schriftlich zu unterrichten.
16. Die Dichtheit des Behälters und der Betriebsrohrleitungen ist in Abständen von 5 Jahren durch einen amtlichen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind dem Landrat in Marburg als unter Wasserbehörde vorzulegen.
17. Jeder Behälter, der an seinem Lagerort mehr als zwei Jahre außer Betrieb war, ist vor erneuter Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit inertem Gas und einem Überdruck von 1 atü durch einen amtlichen Sachverständigen zu unterziehen. Bei dieser Prüfung brauchen die Rohrleitungen und Tankanschlüsse nicht freigelegt zu werden. Der Druck darf während einer Stunde nicht merklich absinken.
 Weitere Bedingungen und Auflagen der Unteren Wasserbehörde bleiben vorbehalten, wenn heute nicht voraussehbare wesentliche Nachteile durch den Betrieb der Anlage für die Allgemeinheit entstehen oder neue Rechtsvorschriften dies erforderlich machen.

<u>Gebühren:</u>	Nr. 27	150,-- DM
		50,-- DM
		<u>200,-- DM</u>
		=====

Herrn
 Theo Junker

in Rauschenberg
 d.d. Herrn Bürgermeister

++

++

An den

An den
Magistrat der Stadt

R a u s c h e n b e r g

Durchschrift übersenden wir zur Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. Jäckel

Begl: *Jäckel*



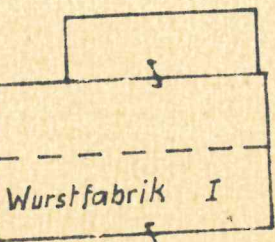
M:1:350

W.V. 4

160 Weg

173

183



118/4

118/5

118/3

VEREINIGTE GEMEINSCHAFT
 GEMEINSCHAFT DER 31. BUNDE
 VEREINIGUNG 24

Hille

Landstraße I.O.

188

124

Rauschenberg

2000Li.

4a 16000Li.

123

1

121

+ 7.0

20000L Holzöl

145

Der Erntewassumbweg

Hille

VON

79

S

Fl. 5

Fl. 7

Verwirklichung nicht gescheit
 (8.10.1907, S. 27) und die...
 vom 1. Juli 1900 (Mtbl. S. 175)



Nachtrag

zum Bauschein Nr. 691/64 vom 7. 4. 1964

Neubau eines Bürogebäudes für
Herrn Theo Junker Rauschenberg



Auf dem bereits bebauten Grundstück, auf dem eine Halle und ein Bürogebäude mit Garagen stehen, sollen noch einige Kessel mit verschiedenen Flüssigkeiten aufgestellt werden.

Es ist geplant, wie aus dem Lageplan ersichtlich ist, hinter dem Garagengebäude 8 größere Kessel mit verschiedenen Flüssigkeiten zu lagern. 4 Kessel von je 15.000 Ltr. Inhalt, bei oberirdischer Lagerung, in einem Betonbecken, als Wanne, wobei 2 Kessel mit Heizöl und 2 Kessel mit schwachen Lösungsmitteln, Äthanol und Solvinon gefüllt werden.

Daneben in einem Abstand von ca 2,00 m unterirdisch gelagert sollen ebenfalls 4 Kessel von je 20000 Ltr. Aufstellung finden. In diesen Kesseln sollen alkoholische Lösungsmittel (Methanol, Isoprophylalkohol), deren Siedepunkt unter 21° liegt, eingelagert werden.

Für die genannten Flüssigkeiten bitte ich um die entsprechende Erlaubnis zur Lagerung. Die zu stellenden Bedingungen werden von mir genau berücksichtigt werden.

Rauschenberg, den 7. 12. 1964

Der Bauherr:

6 x 20000 l	alkohol. Lösungsmittel (oben)
2 x 20000 l	Heizöl (unten)

Theo Junker

.....



LANDKREIS MARBURG

- DER KREISAUSSCHUSS -
Kreisbauamt

3550 Marburg a. d. Lahn, den 9. März 1965

Barfüßerstraße 11

Fernruf 4821

Postfach 610

Bei Antwort Aktenzeichen angeben!

Bau- und Gebühren-
Kontroll-Nr. 521/65

II

Nachtragsgenehmigung

Die Nachtragszeichnung zu dem am 7. 4. 1964 - Baureg. Nr. 691/64 - genehmigten Neubau eines Bürogebäudes (hier: Errichtung einer Einfriedigung) für

Theo Junker, Rauschenberg

wird hiermit genehmigt.

Die Bedingungen des obigen Bauscheines behalten ihre Gültigkeit.

Auflage:

Der Zaun ist deckend zu streichen.

Gebühr: I A 1 b = 3,00 DM

Herrn
Theo Junker

Rauschenberg
d.d. Herrn Bürgermeister

++

++

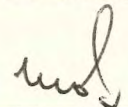
An den
Magistrat der Stadt

R a u s c h e n b e r g

Durchschrift übersenden wir zur Kenntnis.

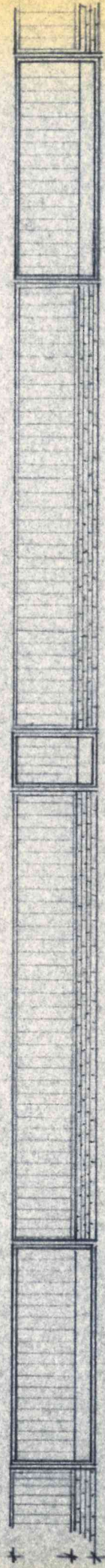
Im Auftrage:

gez. Jäckel

Beck: 



ERRICHTUNG EINER EINFRIEDIGUNG FÜR HERRN T. JUNKER
IN RAUSCHENBERG M:1:100 NACHTRAG ZU BS.NR.: 694/64



ANSICHT



GRUNDRISS

BAUHERR U. GEZEICHNET:

Spindler

VERMESSUNGS-AMT
MÜNCHEN, DEN 13. III. 65
VERMÄSSLICH

Keller

Theo Junker
Rauschenberg

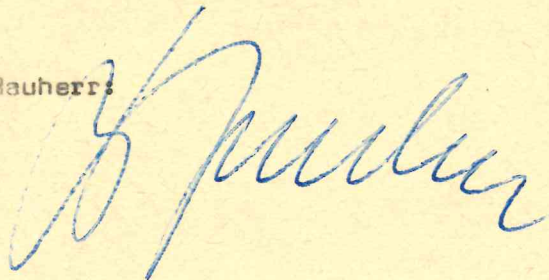
Rauschenberg, den 27.2.65

Baubeschreibung zum Bauschein Nr. 691/64.7.4.64
Nachtrag zum genehmigten Bauschein Nr. 691/64.7.4.64

Errichtung einer Einfriedigung

Ich beabsichtige eine Einfriedigung nach beigelegter Zeichnung zu errichten. Der Sockel soll in Klinkersteinen gemauert werden und verfugt werden. Darauf wird ein eiserner Zaun als Stabgitter errichtet. Innerhalb der Einfriedigung sind 2 Schiebepore vorgesehen, die als Zufahrt zum Betrieb erforderlich sind, ausserdem soll ein Eingangstürchen angebracht werden. Das Fundament der Einfriedigung ist als Betonfundament ca 90 cm tief geplant. Ich bitte Erteilung der Baugenehmigung.

Der Bauherr:



Landkreis Marburg

— Der Kreisausschuß —
Kreisbauamt

Reg. Nr. 691/64

III/12
III/35

Marburg (Lahn), den 7. 4. 1964

Eingegangen am:
17. Okt. 1973
Finanzamt Marburg/L.

Bauschein

Auf Antrag des Kaufmanns Theo Junker, Rauschenberg, Marktstr. 3
(Name, Anschrift)

wird gemäß § 70 HBO**) unbeschadet der Rechte Dritter für die in den beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen dargestellte Bau*)-Maßnahme

- Neubau eines Bürogebäudes -

(Art und Zweck der Maßnahme)

Gemarkung: Rauschenberg Flur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121
(Grundstück)

im Rahmen der in Abschnitt A I festgesetzten Auflagen die Baugenehmigung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel — Landesamtes für Straßenbau — Ministers des Innern vom * erteilt.

Ausnahmen werden zugelassen von §

Die Ausnahme(n)

von §

erlischt — erlöschen*), wenn

Finanzamt Marburg-Lahn
Bewertungsstelle

von §

erlischt — erlöschen*), wenn

lab-III 27.1.69

Re

von §

wird — werden*) befristet bis zum *

von §

wird — werden*) befristet bis zum *

von §

wird — werden*) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt*).

Die Ausnahme(n) ist — sind*) mit den in Abschnitt A II festgesetzten Auflagen verbunden.

Die Ausnahme(n) von § wird — werden*) aus den in Abschnitt B dargelegten Gründen versagt.

Die Anordnungen in Abschnitt C sind zu befolgen, die Hinweise in Abschnitt D zu beachten.

Gebühren:

Genehmigungsgebühren I A 3 a 100,-- DM
(Fundstelle)

Bare Auslagen:

Für Prüfingenieur — Amt für Baustatik — DM

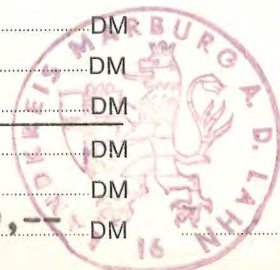
für Gutachten DM

für DM

Gesamtsumme DM

bereits bezahlt DM

noch zu zahlen 100,-- DM



Im Auftrage:

gez. Jöckel
Regl. *Jöckel*

A. Auflagen

I. Zur Baugenehmigung (§ 70 Abs. 4 HBO):

1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrunde zu legen.

2.

Die Schnurgerüstabnahme ist bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

3. Es ist ein Grenzabstand von 7,00 m zur Lagerhalle einzuhalten.

4. Der Anschluß an das Ortsentwässerungsnetz ist entsprechend der Ortssatzung auszuführen und beim Bürgermeister schriftlich zu beantragen.

II. Zu den Ausnahmen (§ 75 Abs. 3 HBO):

1. von §

B. Versagungsgründe

C. Anordnungen, Freistellungen

1. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Bescheinigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn) oder des kommunalen Vermessungsamtes in oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen übereinstimmende Absteckung im Grundriß der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO)*).
2. Der Beginn der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO)*). Der Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde wird eine Probe — Probestücke —*) entnehmen.
3. Werden die
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
unterbrochen, so ist der Wiederbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO)*).
4. Die Beendigung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO)*).
5. Die Ausführung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
wird von der Landes*) — Prüfstelle für Baustatik in — Darmstadt —*)
— dem Prüflingenieur für Baustatik —*) dem
als Sachverständigen —*) auf Kosten des Bauherrn ständig überwacht (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO)*).
6. Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bauteile unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).
7. Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO) werden angeordnet für

.....
(Bezeichnung der Bauteile — Bauarbeiten)

.....
Die Abnahme(n) ist — sind —*) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde — schriftlich —*) zu beantragen. Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen*).

8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, — nicht — freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO)*).
9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Weißfrauenstraße 10, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

D. Wichtige Hinweise

1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis . . .) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheines mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
5. Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO). Ein zusätzlicher Bauantrag ist erforderlich (§ 67 Abs. 1 Satz 1 HBO).
6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO*).
7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens eine Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters*) sowie der mit den Rohbau- – Abbruch- –*) Arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO**).
8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO**).
9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
10. Mit der Ausführung der Bau- (Abbrucharbeiten) dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).
Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 u. 3 HBO).
12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
13. Das Bauvorhaben unterliegt – abgesehen von den Abnahmen nach Abschn. B Nr. 6 –*) der Rohbau-*) und der Schluß-*)Abnahme.
Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
Die Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
14. Die Rohbauabnahme*) und die Schlußabnahme*) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrage der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
15. Über die erfolgte beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheins dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
16. Brennbare Fußböden unter Feuerstätten sind durch Beton oder Asbestzementplatten, durch Kacheln oder Steine oder durch 1 mm dickes Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind brennbare Fußböden vor Feuerungsöffnungen in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu sichern; die Schutzvorkehrungen müssen die Feuerungsöffnungen beidseits um mindestens 25 cm überragen (§ 13 Abs. 2 DVOHBO**).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1)

17. Eiserne Feuerstätten müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 25 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Feuerstätten aus Kacheln oder Steinen müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 15 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 25 cm halten. Fußleisten und Türbekleidungen sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten (§ 13 Abs. 3 DVOHBO**).
18. Rauchrohre aus Metall müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre gegen Wärme und Abstrahlung geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten gleichzuachten. Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so müssen die Wände allseitig mindestens 30 cm von Rauchrohren entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen Rauchrohren und Wänden ist bei zweischaligen Wänden feuerbeständig zu schließen (§ 14 Abs. 2 DVOHBO**).
19. Treppenläufe von mehr als drei Stufen sind mit mindestens 1 Handlauf und, soweit sie nicht an Wandflächen anschließen, mit stoßfestem Geländer von 0,90 m Höhe zu versehen. Weist die Treppe ein Treppenauge auf, dessen geringste Breite mehr als 1 m beträgt, so muß das Treppengeländer für alle Stufen, deren Oberkanten mehr als 10 m über der Sohle des Treppenauges liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Die Geländer dürfen über die freien Wangen nicht mehr als 4 cm vorragen (§ 8 Abs. 5 DVOHBO**).
20. Öffnungen in Treppengeländern, Geländern auf betretbaren Dächern und betretbaren Vorbauten dürfen nicht breiter als 15 cm sein (§ 6 Abs. 3, Satz 3, § 7 Abs. 2, Satz 2, § 8 Abs. 5, Satz 3 DVOHBO**).
21. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
 - a) die vom Hessischen Minister des Inneren eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HBO), insbesondere
 - DIN 1053 – Mauerwerk, Berechnung und Ausführung –
 - DIN 1045 – Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton –
 - DIN 1047 – Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton –
 - DIN 4100 – Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten –
 - DIN 4115 – Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau –
 - DIN 1052 – Holzbauwerke – Berechnung und Ausführung –
 - DIN 4102 – Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme –
 - DIN 4117 – Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit –
 - DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau –
 - DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau –
 - DIN 68800 – Holzschutz im Hochbau –
 - DIN 4420 – Gerüstordnung –
 - DIN 1986 – Grundstücksentwässerungsanlagen –
 - DIN 4261 – Kleinkläranlagen –*)
 - b) die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften*),
 - c) die Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen vom 21. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 5)*), die Richtlinien über die Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen vom 18. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 4)*).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

***) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Kassel als nächsthöhere Behörde. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch Erheben des Widerspruchs beim Regierungspräsidenten gewahrt.

**Es wird gebeten, den Widerspruch
in 2-facher Ausfertigung einzureichen.**

Bestandteile dieses Bauscheines sind:

- 1 Baubeschreibung
- 1 Betriebsbeschreibung
- 1 Lageplan
- 1 Flächengestaltungsplan
- ... Blatt Bauzeichnungen
- 1 statische Berechnung (.....Blatt)
- ... Blatt Positionspläne
- ... Blatt Bewehrungspläne

An

- 1. (Bauherrn)
-
-
- 2. Gemeindevorstand
-
-
- 3.
-
-

Mehrausfertigung

Kreis Marburg-Land

Amtlicher Lageplan

nach dem Stande v. 23. 8. 63
zum Bauantrag

Fa. Theo Junker

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Rauschenberg

Geplant ist ein Fabrikationsgebäude

Bezeichnung des Baugrundstücks

Gemeinde Rauschenberg

Gemarkung Rauschenberg

Lage (Straße) In der Struth

Flur 10... Flurstück Nr. 118/3, 123/1, 121

Fläche des Baugrundstücks 1 12 14 qm

davon sind als Straßenland abzutreten etwa qm

Verbleibende Fläche des Baugrundstücks etwa qm

Übergeordnete Bauleitpläne

Fluchtlinienplan

Bebauungsplan

Vorläufige, noch nicht in das Grundbuch übernommene Eigentümerangaben sind rot gekennzeichnet. Der Ausfertigungsvermerk bezieht sich nur auf das Baugrundstück und die unmittelbar benachbarten Grundstücke.

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleichs

Marburg (Lahn)

den 23 / 11 - 64

Geschäftsbuch Nr. F 768/63

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Der Lageplan umfaßt 1 Blatt

1 Anlagen

Maßstab: 1:750

E 176164

Katasteramt

Im Auftrag:



Ho papue

Die Angaben nach § 25 Abs. 4 Nrn. 6, 7 und 8 der DVO zur Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958

über:

sind eingetragen durch:

- a) die Straßen- und Baufluchtlinien
- b) das Bauvorhaben
- c) die Aufteilung der Grundstücksfreiflächen

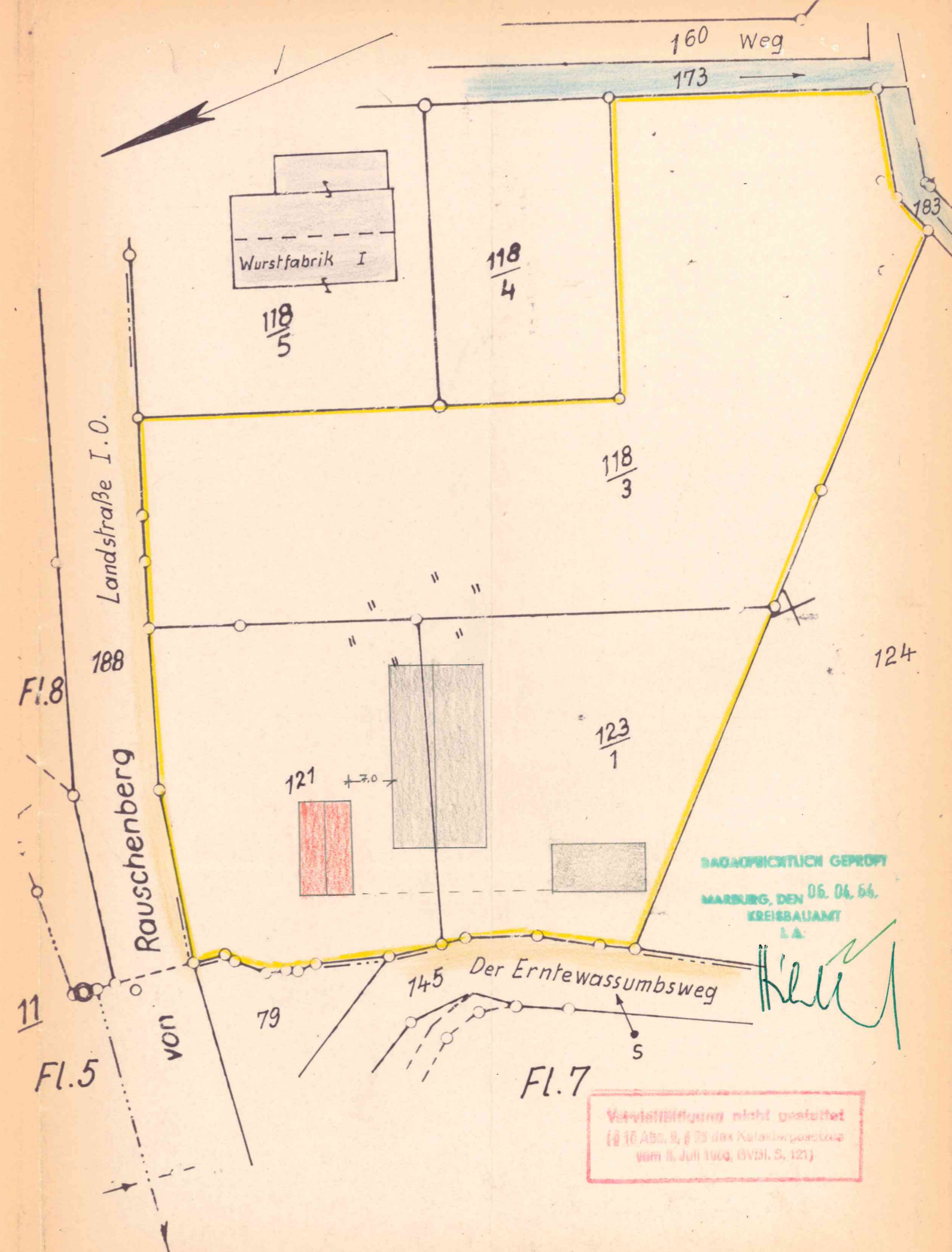
Der Bauherr:

Theo Junker
(Unterschrift)

Der Planverfasser:

Martin Damm

Bauunternehmer
Martin Damm
Rauschenberg, Kreis Marburg/L.
(Unterschrift)
Siedlung 23 Ruf 353



BAUORIENTIERT GEPROBT
MARBURG, DEN 05. 04. 64.
KREISBAUAMT
L.A.

Heiler

Verfestigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 75 des Katastergesetzes
vom 11. Juli 1964, BVerfG, S. 121)

Eigentümer- und Flurstücksnachweis

zu m Amtlichen Lageplan

Katasteramt <u>Marburg</u>	Gemeinde <u>Rauschenberg</u>	Geschäftsbuch F 768
	Gemarkung <u>"</u>	

— Eigentümer —

Lfd. Nr.	Nummer		Nr. des Liegen- schaftsbuchs	Grundbuch		Nutzungs- art	Fläche des Flurstücks			Bemerkungen (z. B. Lagebezeichnung)
	der Flur	des Flur- stücks		Nr. des Gebäudebuchs	Bd.		Blatt	ha	a	
1	2	3	4	5	6	7				
1	J u n k e r, Theo, Kaufmann, und Ehefrau Hanna, geb. Diehl, je 1/2, Marktstr. 3									
	10	118/3	1136	34	1019	Gr	62	48		In der Struth
		123/1				Gr	25	07		"
		121				Gr	24	59		"
2	S t a d t		Rau chenberg							
		118/2								
		173								
		183								
	<u>Lein p i n s e l & Co.</u>									
		<u>118/4</u>								
		<u>118/5</u>								
3	Die erste luth. Pfarrei									
		124								

Rot oder rot unterstrichen: Neuer Bestand (vorläufige Angaben)

21. 8. 1963 Gg

ZUM BAUSCHEIN
VOM 6.4.64

Reg. Nr.
Anlage Nr.
zum Bauantrag vom

Baubeschreibung

Baugrundstück	Ortsteil: <u>Rauschenberg</u> Straße: <u>in der Struth</u> Nr. Gemarkung: <u>Rauschenberg</u> Flur: <u>10</u> Flurstück: <u>121,123/1</u>
Bauvorhaben	<u>Neubau eines Bürogebäudes</u>
Bauherr	<u>Theo Junker</u>

A) Allgemeine Angaben

1. Art der Baumaßnahme
2. Zweck und Umfang des Bauvorhabens
3. Stellung der Gebäude (Lage zur Straße und Orientierung, ggfs. gestalterische Absichten)
4. Ausführung
5. Zahl der Geschosse,
Höhe der straßenseitigen Außenwand
und des Sockels
6. Lage des Baugrundstücks

Neubau - ~~Wiederaufbau~~ - ~~Anbau~~ - ~~Umbau~~ - ~~Ausbau~~ - ~~Aufstockung~~ - ~~Fassadenänderung~~ *
 (Ein- oder Mehrfamilienhaus mit Zahl und Art der Wohnungen, Geschäfts- oder Bürohaus, Werkstatt mit Angabe der Betriebsart usw.)

Bürogebäude

Mauerwerk - ~~Stahlbetonskelett~~ - ~~Stahlskelett~~ - ~~Mischbauart~~ - ~~Holzbau~~ - ~~Holzfachwerk~~ - ~~Fertighaus (System~~)*
 Werden tragende Bauteile aus Stahl geschweißt: ja - nein aus Holz geleimt: ja - nein

1
 } über Anschnitt des Außengeländes
3,00 m
0,30 m

im Baugebiet (Gewerbegebiet **) - ~~Außengebiet~~ *
 im Überschwemmungsgebiet - Hochwasserabflußgebiet*

Abstände von Waldungen m
 Eisenbahnanlagen 60,00 m
 Gewässern m
 Autobahn bzw. Bundesfernstraße m

* Nicht Zutreffendes ist zu streichen
 ** z. B. Dorfgebiet, Reines Wohngebiet, Gewerbegebiet

B) Besondere technische Angaben:

1. Baugrund

Sind Bodenuntersuchungen durchgeführt: ja - nein

Welcher Art:

Bodenart nach DIN 1054: T.C.12

Vorgesehene Belastung: 1,8 kg/qcm

Höchster Grundwasserstand: m unter Sockelhöhe - über NN*

Ist Wasserhaltung erforderlich: ja - nein

Sind Wasseruntersuchungen durchgeführt: ja - nein

Sind betonschädliche Wässer vorhanden: ja - nein

2. Fundamente

Streifenfundament - Einzelfundament - Pfahlgründung - Brunnengründung -

Platte*

bewehrt - unbewehrt*; Betongüte B

3. Wände

Dicke cm	Steinart nach DIN oder Zul.	Mörtelart DIN 1053 und 18550	Betongüte B DIN 1045
Keller,	Außenwände tragend	/	/
	Außenw. nicht trag.	/	/
	Innenwände tragend	/	/
Erdgeschoß,	Außenw. trag.	30	M II
	Außenw. nicht trag.	-	-
	Innenw. trag.	24	M II
..... Obergesch.,	Außenw. trag.	11,5	II
	Außenw. nicht trag.		
	Innenw. trag.		
..... Obergesch.,	Außenw. trag.		
	Außenw. nicht trag.		
	Innenw. trag.		
..... Obergesch.,	Außenw. trag.		
	Außenw. nicht trag.		
	Innenw. trag.		
Dachgesch.,	Außenw. trag.		
	Außenw. nicht trag.		
	Innenw. trag.		
Treppenhaus	Innenw. nicht trag.		
	Dachschrägen		

4. Wohnungstrennwände

- a) einschalig
- b) zweischalig
 - steife Schale
 - Zwischenraum
 - biegeweiche Schale

Baustoff	Dicke cm	Gewicht kg/m ³	Schallschutztechn. Beurteilung

5. Geschößdecken

Kellerdecken

Decken- system	Dicke d in m	Wärme- leitzahl λ	Wärmedurch- laßwiderstand $\frac{d}{\lambda}$	Schallschutz- techn. Beurteilung
Rohdecke				
Belag Unterboden Schalldämm. Wärmedämm. Putzträger Putz				
Gesamter Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda = \Sigma \frac{d}{\lambda} =$				
erforderlich gemäß DIN 4108 Taf. 3 Zeile 4				

Wohnungstrenndecken
über EG bis über ... OG
(Bei Wechsel im Aufbau der Decke
ist gesonderter Nachweis nach
Zeile 3, bei Decken über offenen
Durchfahrten nach Zeile 5 erforder-
lich)

Rohdecke				
Belag Unterboden Schalldämm. Wärmedämm. Putzträger Putz				
Gesamter Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda = \Sigma \frac{d}{\lambda} =$				
erforderlich gemäß DIN 4108 Taf. 3 Zeile 3				

Decken

- a) unter nicht ausgebauten Dach-
geschossen oder
- b) über ausgebauten Dachge-
schossen (Kehlbalkenlage)

Rohdecke	<i>Reeh-Decke</i> 0.20		0.40	
Belag	 	0.04	1.20	0.33
Unterboden	 			
Schalldämm.	 			
Wärmedämm.	 			
Putzträger	<i>Bohr + Putz</i> 0.02	0.75	0.030	
Putz				
Gesamter Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda = \Sigma \frac{d}{\lambda} =$			0.563	
erforderlich gemäß DIN 4108 Taf. 3 Zeile 3			a 0.55 b	

Dächer oder Dachteile, die gleich-
zeitig als Decken dienen,

- a) Steildächer (Dachschrägen) bei
ausgebauten Dachgeschossen
oder
- b) Flachdächer

Rohdecke				
Belag				
Unterboden				
Schalldämm.				
Wärmedämm.				
Putzträger				
Putz				
Gesamter Wärmedurchlaßwiderstand $1/\Lambda = \Sigma \frac{d}{\lambda} =$				
erforderlich gemäß DIN 4108 Taf. 3 Zeile 6			a b	

6. Sperrschichten gegen Bodenfeuchtigkeit (DIN 4117)

a) waagrecht
in aufgehenden Wänden
für Fußbodenflächen

Lage der Sperrschicht(en) 20 mm über Fußboden

Sperrstoff: Papplage; 2 lagig - schichtig*

b) senkrecht

Sperrstoff: Zementputz; 2 lagig - schichtig*

Sperrstoff: Bituminierung; 2 lagig - schichtig*

7. Dächer

Dachkonstruktion

Dachform

Dachneigung

Holz - Ing. Holzbau - Stahl - Stahlbeton*
~~Satteldach - Walmdach - Pultdach - Flachdach*~~

30 ° (alter Teilung)

Dachdeckung

Art: Eternit Farbe: braun

(Bei Flachdach Detaillierung des Isolieraufbaues)

- nicht - vorgesehen*

- nicht - vorgesehen*

Art und Ort der Anbringung:

8. Fanggitter

9. Blitzschutz

10. Dachantennen

11. Treppen

Keller

Erdgeschoß

... Obergeschoß

... Obergeschoß

... Obergeschoß

Außentreppe

Stufenhöhe und Austrittsbreite	Baustoff und Bauart	Höhe und größte Öffnungsbreite der Geländer
/	/	/

12. Heizung

a) Einzelheizung

Art

Brennstoff

Einraumofen - Mehrraumofen - Herd -*

fest - flüssig - gasförmig*

b) Sammelheizung

Art

Brennstoff

Ölbehälter

Wärmeträger

Stockwerksheizung - Hausheizung - Fernheizung*

fest - flüssig - gasförmig*

innerhalb - außerhalb des Gebäudes*; Inhalt cbm

Warmluft - Warm-(Heiß-)wasser - Niederdruckdampf*

Heizkessel

20.000 kcal/h Nennheizleistung

..... qm Heizfläche

..... m Rostlänge

Schornstein

Querschnitt: 20 x 20 cm oder cm ϕ Höhe über Rost

Zuluftöffnung

Querschnitt: 10 x 20 cm oder cm ϕ (§ 13 Abs. 11 DVO)

Abluftöffnung
Rohrleitungen**

Querschnitt: cm oder cm ϕ (§ 13 Abs. 12 DVO)
auf Putz - unter Putz*

(Bei Ölsammelheizung ist i. a. eine besondere Zeichnung des Heizraumes 1 : 50 erforderlich)

13. Rauch- und Abgas-Schornsteine für

a) Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

b) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

(Querschnitte für Sammelheizungen siehe unter Nr. 12; im übrigen sind sie in den Grundrissen der untersten Geschosse angegeben)

Einzelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr.)*

Sammelfeuerstätte: ~~Bockstein~~ Mauerwerk – Formstein (Fabr.)*

Einzelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr.)*

Sammelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr.)*

14. Lüftungsanlagen

Kanäle und Schächte

Baustoff: Querschnitt: / cm oder cm ϕ

Rohre

(Für Heizräume u. innenliegende Bäder siehe unter Nr. 12 oder 17)

Baustoff: Querschnitt: / cm oder cm ϕ

15. Anschluß an Versorgungsleitungen

Wasser***

– nicht – vorgesehen*; Anschlußquerschnitt: //

Gas

– nicht – vorgesehen*; Anschlußquerschnitt:

Elektrizität

– nicht – vorgesehen*; Anschlußquerschnitt: *nach Zugabe EAM*

16. Anschluß an Abwasseranlagen

a) Niederschlagswasser Off. Entwässerungsnetz

Trennverfahren – Mischverfahren*

Anfallende Menge: cbm/Tag

– nicht – vorgesehen*

~~Vorfluter Straßengraben~~

Querschnitt der Hausanschlußleitung: cm ϕ

– nicht – vorgesehen*

Behälter oder Grube Versickerung (Versenkung i. d. Untergrund)

– nicht – vorgesehen*; Inhalt: cbm

– nicht – vorgesehen*

Bodenart:

Vorreinigung (vor der Einleitung in den Sickerschacht) durch

– Entschlammung – Biologische Reinigung*

b) Schmutzwasser

1. Häusl. Abwasser Off. Entwässerungsnetz

Anfallende Menge: *0,200* cbm/Tag; Kopfzahl

– nicht – vorgesehen*

Querschnitt der Hausanschlußleitung: cm ϕ

Sammel- oder Kleinkläranlage (DIN 4261)

– nicht – vorgesehen*; Inhalt: cbm

Entschlammung durch

– Mehrkammerfaulgrube – Mehrstöckige Faulgrube*

Biologische Reinigung durch

– Mehrkammerausfaulgrube – nachgeschaltete Tropfkörper – nachgeschaltete Sandfiltergräben*

Behälter oder Grube

– nicht – vorgesehen*; Inhalt: cbm

Vorfluter

-- nicht -- vorgesehen*

Verrieselung (Untergrundverrieselung)

– nicht – vorgesehen*; größte Netzlänge: m

Bodenart:

2. Gewerbliche Abwasser

Anfallende Menge: cbm/Tag

Art:; Temperatur: °C;

giftig: ja – nein*; chemisch neutral: ja – nein*

ist Vorbehandlung erforderlich: ja – nein*

Welcher Art:

- 17. Sanitäre Anlagen
 - Baderäume
 - Badeöfen
 - Abluftschächte
- 18. Waschkessel für
- 19. Elektrische Anlagen
(Bei größeren Anlagen sowie bei 5- und mehrgeschossigen Gebäuden ist die Vorlage von Inst.-Plänen mit Schlitz- und Durchbrüchen erforderlich)**)
- 20. Innenputz
 - Wandputz
 - Deckenputz
- 21. Außenputz
- 22. Fenster und Fenstertüren
- 23. Türen
 - a) allgemeine Türen
 - b) Sondertüren (DIN 4102)
- 24. Kfz.-Unterbringung
(Der Bedarf ist auf gesondertem Formblatt rechnerisch darzustellen)
- 25. Abstellmöglichkeit für Mülltonnen
- 26. Einfriedungen und Einfassungen
vor der Baufluchtlinie
hinter der Baufluchtlinie
- 27. Freiflächengestaltung
 - Nutzgarten
 - Ziergarten, Rasen
 - Kinderspielplatz
 - Wirtschaftshof
- 28. Sonstiges
(z. B. zusätzliche Angaben für Bauwerke und Räume von besonderer Art und Nutzung)

an Außenwand mit Fenster – innenliegend (DIN 18017)*

Rauminhalt: cbm

Kohlebadeofen – Elektroboiler – Gaswasserheizer*

mit kcal/h Nennheizl.

mit cbm/h od. kg/h Anschlußwert

– nicht – vorgesehen*; Querschnitt:/..... cm oder cm ϕ

feste – flüssige – gasförmige Brennstoffe; elektr. Waschmaschine*

Schwachstrom – Starkstrom – Kraftstrom*

Leistungen: unter Putz – im Putz – über Putz – Feuchtraumleitung*

Art: Dicke: mm; Putzträger:

Kalkmörtel 20 wand

Art: Dicke: mm; Putzträger:

" 20 Rohr

Art: Dicke: mm;

Holz – Stahl – Leichtmetall; Einfach – Verbund – Doppelfenster*

Baustoff:

Holz

Baustoff: (bei Stahl fh nach DIN 18082)

(bei Stahl fh nach DIN 18081/83)

für Eigenbedarf*** Einstellstände oder Garagen

für Besucherbedarf Einstellstände oder Garagen

..... qm; Plätze; (im Lageplan angegeben)

Art:; Höhe: m

Art:; Höhe: m

– nicht – vorgesehen*

– nicht – vorgesehen*

– nicht – vorgesehen*

– nicht – vorgesehen*

Einfriedigung wird später ertsellt.

(Ort) Rauschenberg

(Datum) 15.4.64

Der Bauherr:

[Handwritten signature]

Der Planverfasser:

Martin Danm
Bauunternehmer
Rauschenberg, K. M. Danm
Siedlung 23 Ruf 353

* Nicht Zutreffendes ist zu streichen
** DIN 1053 Ziffer 2.5 ist zu beachten
*** § 8 Abs. 1 RGAo

3554 / 50
 Bitte obige Nummer bei jeder Rückfrage oder Bestellung angeben.

Statischer Nachweis

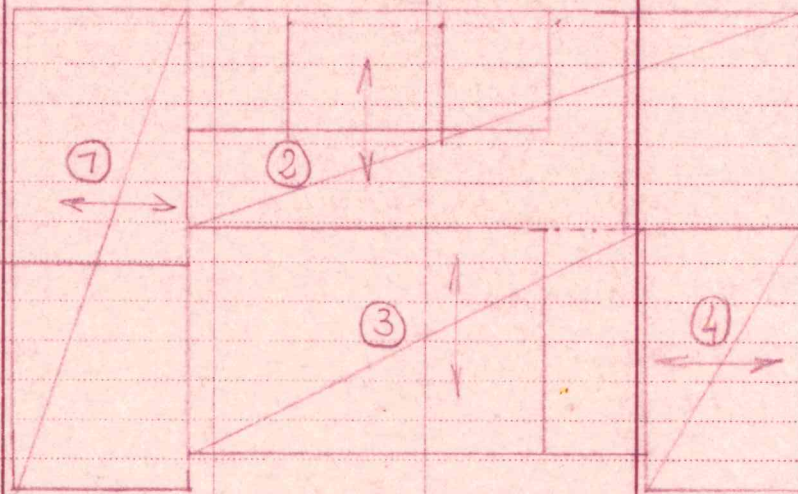
für Montagedecken der Firma J. Reeh AG., Dillenburg

Bauvorhaben Horn Theo Jünker
 Ort Ramsberg (-)
 Decken _____

	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.
		7-4					
Belastung: Rohdecke =		270	✓				kg/m ²
cm Überbeton =		-					"
Ausbau =		90	✓				"
Eigenlast g =		300	✓				kg/m ²
Verkehrslast p =		200	✓				"
Zuschlag für unbel. Trennwände		-					"
Gesamtlast q =		500	✓				kg/m ²
Achsabstand b =		0,625	✓				m
q' =		312					kg/m

$$\max M = \frac{q' \cdot l^2}{8}$$

Pos.	Lichtweite l _w m	Stützlänge l m	q' kg/m	max M mkg	Gewählter Typ	M zul mkg
1	3,26	max l = 3,92	312	600	R0,8/20	800
2	3,64					
3	3,80					
4	3,26					



Aufgestellt: Dillenburg, den 27.2.64

Steinwölber

Pos. ⑤ Stütz über dem Konferenzraumfenster

Belastung:

Aus Dach $(\frac{2,70}{2} + 1,70) 200 = 430 \text{ kJ/m}$

" Krümpel $(30 + 13 + 4 \cdot 17) 0,5 = 230 \text{ "}$

" Decke Pos. 3 $\frac{3,92}{2} \cdot 500 = 955 \text{ "}$

" E.G. $\approx 55 \text{ "}$

$q = 1670 \text{ kJ/m}$

$l = 5,64 \cdot 1,05 = 5,93 \text{ m}$

max $l = \frac{1670 \cdot 5,93^2}{8} = 7370 \text{ kJm}$

$W_x = \frac{737}{1,4} = 522 \text{ cm}^3$

$J_x \text{ inf} = 7,37 \cdot 5,93 \cdot 149 = 6458,85 \text{ cm}^4$

gew. 1 IPB 220 mit $W_x = 732 \text{ cm}^3$
mit $J_x = 8050 \text{ cm}^4$

Dillenburg, den 27.2.64

Stützprüfer

IN STATISCHER HINSICHT GEPRÜFT

WABRUG. DEN 0.4.64

KREISSAUMT

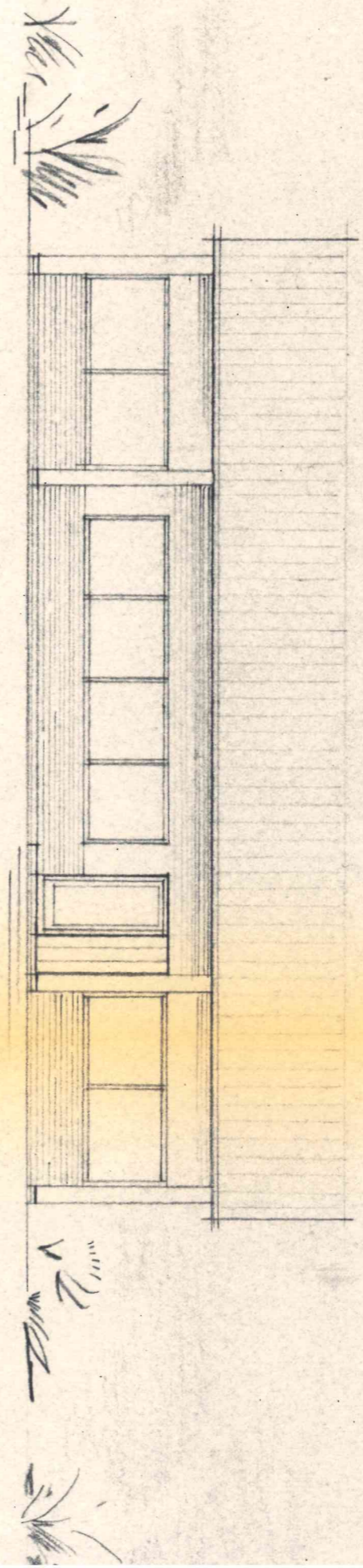
PER METR.

PER KLASSE:

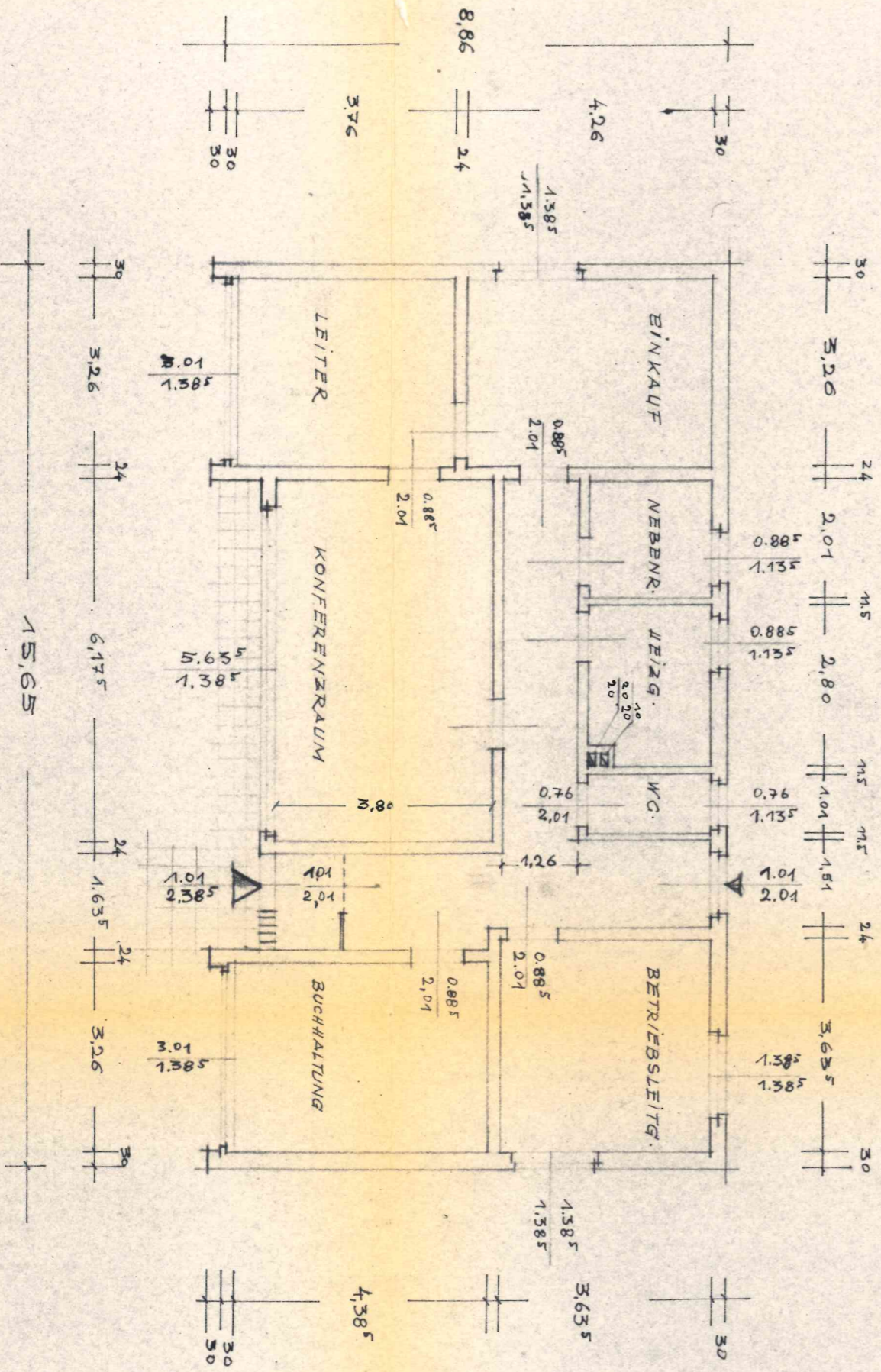
Angst

BEZUGSWEISE

NEUBAU EINES BÜROGEBÄUDES FÜR HERRN THE



NORDEST

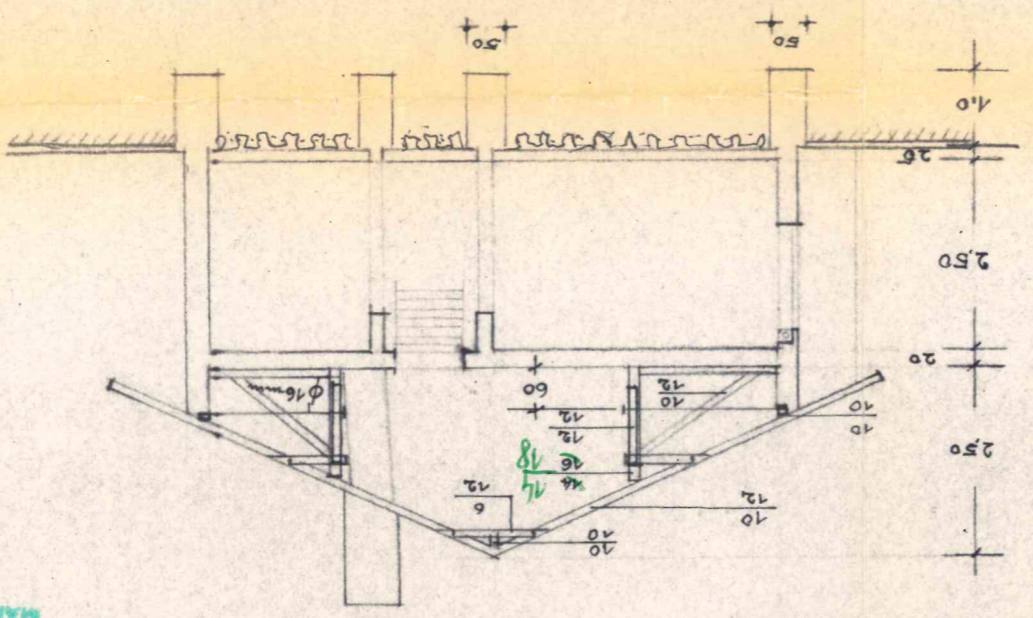


ERDGESCHOSS

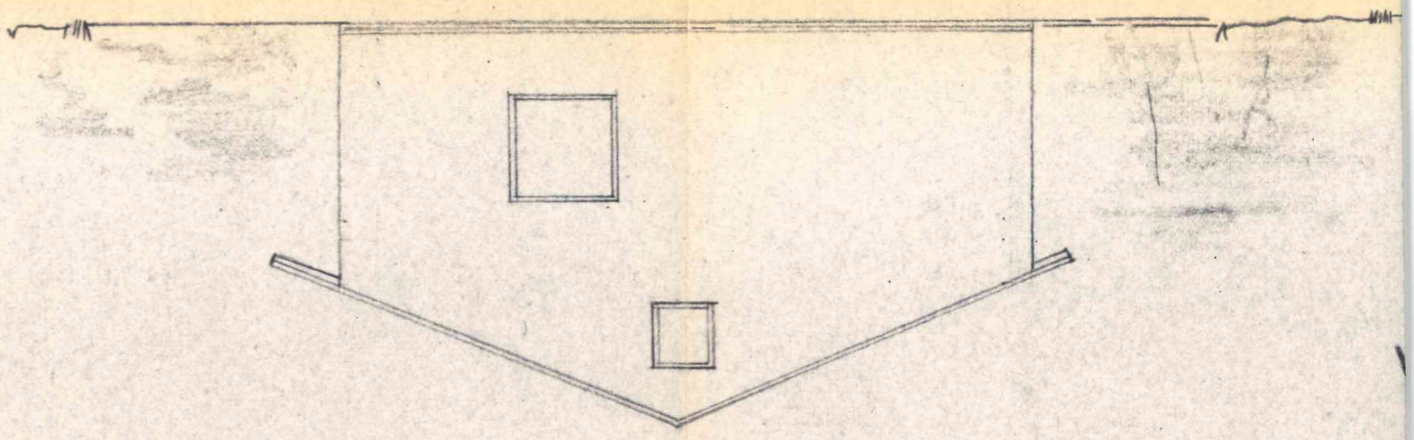
GEPLANT!
Martin Damm
Bauunternehmer
Kauschenberg, Krs. Marburg/L.
Siedlung 23 Ruit 353

BAUER: *H. Müller*

SCHNITT

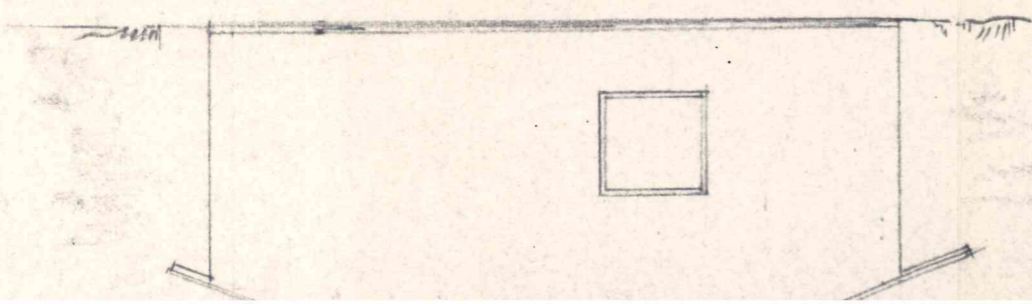


SÜDWEST

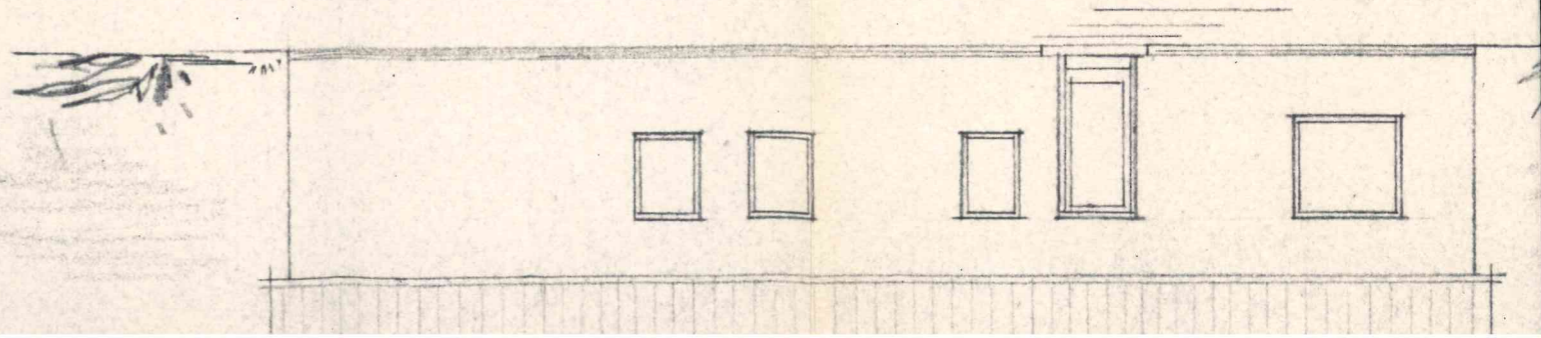


H. Müller
BAUARCHITECTUR GEDELT
MARBURG, DEN 05. 01. 64.
KREISBAUAMT
LA

SÜDOST



SÜDWEST



Marburg (Lahn), den 2. Februar 1966

An Herrn

Theo Junker

(Antragsteller)

- Kaufmann -

Rauschenberg

in

durch den Herrn Bürgermeister

D. HERRN BÜRGERMEISTER

Schluß-Abnahmeschein

- § 79 Abs. 3 HBO -*)

Die auf Antrag de s Theo Junker, Rauschenberg, Marktstr. 3

(Bauherr)

vom - am - durchgeführte Schlußabnahme

für das mit Bauschein Nr. 691/64 vom 7. 4. 1964 genehmigte

Bauvorhaben - Neubau eines Bürogebäudes -

(Art und Zweck)

Baugrundstück Rauschenberg

(Straße, Hausnummer)

Flur 10 Flurstück 118/3, 123/1, 121

hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.

Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

Im Auftrage:



Unterschrift

*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101)

Landkreis Marburg

— Der Kreisausschuß —
Kreisbauamt

Reg. Nr. 691/64

Marburg (Lahn), den 10. 9. 1964

An Herrn

Theo Junker

(Antragsteller)

- Kaufmann -

in Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

D. HERRN BÜRGERMEISTER

Rohbau-Abnahmeschein

— § 79 Abs. 2 HBO —*)

Die auf Antrag de s Kaufmanns Theo Junker, Rauschenberg, Marktstr. 3
(Bauherr)

vom - am - durchgeführte Rohbau-Abnahme

für das mit Bauschein Nr. 691/64 vom 7. 4. 1964 genehmigte

Bauvorhaben - Neubau eines Bürogebäudes -
(Art und Zweck)

Baugrundstück Rauschenberg
(Straße, Hausnummer)

Flur 10 Flurstück 118/3, 123/1, 121

Grundstückseigentümer**) Theo Junker, Rauschenberg
(Name, Vorname und Anschrift)

hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.

Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

Im Auftrage:

Theo Junker
Unterschrift

*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101)

**) Angabe nur notwendig, falls nicht Bauherr

Anlage 2.3

Archivalien

Reg.-Nr. 1177/66

Datum: 01.06.1966

Bauvorhaben:

Lagerung von Heizöl und Benzin

II

Marburg (Lahn), den 1. Juni 1966

Bauschein

Auf Antrag des/der * Kaufmanns Theo Junker, Rauschenberg
(Name, Anschrift)

wird gemäß § 70 HBO **) unbeschadet der Rechte Dritter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen dargestellte Bau *)-Maßnahme

- Lagerung von Heizöl und Benzin -

(Art und Zweck der Maßnahme)

Gemarkung: Rauschenberg Flur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121
(Grundstück)

die Baugenehmigung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel - Ministers des Innern - und im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. -*)

Ausnahmen werden zugelassen von §

der Festsetzung

Die Ausnahme(n)

von § der Festsetzung

erlischt - erlöschen *), wenn *)

von § der Festsetzung

wird - werden *) befristet bis zum *)

von § der Festsetzung

wird - werden *) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt *)

Genehmigung und Ausnahme(n) sind mit den in Abschnitt A festgesetzten Auflagen verbunden.*)

Die Ausnahme(n) - von § wird - werden - *) aus den in Abschnitt B dargestellten Gründen versagt.

Die Anordnungen in Abschnitt C sind zu befolgen, die Hinweise in Abschnitt D zu beachten.

Gebühren:

Genehmigungsgebühren	I A 3 a	20,00	DM
	(Fundstelle)		
Lagererlaubnis		150,00	DM
			DM

Bare Auslagen:

für Prüffingenieur - Amt für Baustatik - DM

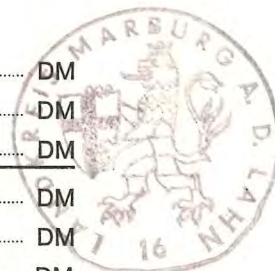
für Gutachten DM

für DM

Gesamtsumme 170,00 DM

bereits bezahlt DM

noch zu zahlen 170,00 DM



Im Auftrage:
gez. Jäckel

Begl: *[Handwritten signature]*

*) Nichtzutreffendes streichen ***) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101)

A. Auflagen

1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrunde zu legen.

2.

Die Schnurgerüstabnahme ist beim Bürgermeister zu beantragen.

3. Beim Einbau eines Öltanks sind die Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe, die mit Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 13. 7. 1959 - V c/Vd - 61a - 1/59 - (veröffentlicht im Staatsanzeiger 1959, S. 861) herausgegeben wurden, genauestens zu beachten.

4. Doppelwandige Tanks dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie gem. Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 15. 4. 1960 (St.Anz. 20/1962, S. 86) das Prüfzeichen des Prüfausschusses VI haben. Ebenso muß die Überfüllsicherung und der Leckanzeiger dieses Prüfzeichen haben.

5. Soweit der Heizkeller zur Entwässerung an einen Kanal oder Vorfluter angeschlossen werden soll, muß am Einlauf der Entwässerungsleitung ein Heizölabscheider mit selbsttätigem Abschluß eingebaut werden.

6. Hiermit wird die Genehmigung zur Lagerung und Verteilung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I gemäß § 9, Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 18. 2. 1960 (BGBl. I. S. 83) erteilt.

7. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geprüft ist und die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen vorliegen.

8. Wer die Anlage betreiben will oder betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 VbF angeordneten Prüfungen durch das zuständige Technische Überwachungsamt vorgenommen werden. (vgl. § 18 Abs. 1 VbF).

Um bei Einlagerung unterirdischer Lagerbehälter die Bodenverhältnisse (Gründung) und die ordnungsgemäße Ausführung des Einbaues (Unversehrtheit der Isolierung) sowie der sonstigen Montagearbeiten vorher prüfen zu können, hat der Antragsteller dem Technischen Überwachungsamt in Kassel die Absicht und den Beginnstermin für die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

B. Versagungsgründe

C. Anordnungen, Freistellungen

1. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Bescheinigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn) oder des kommunalen Vermessungsamtes in oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen übereinstimmende Absteckung im Grundriß der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO).*)
2. Der Beginn der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 Tage vorher – schriftlich *) – anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO).*) Der Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde wird eine Probe – Probestücke *) – entnehmen.)*
3. Werden die
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
unterbrochen, so ist der Wiederbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher – schriftlich *) – anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO).*)
4. Die Beendigung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher – schriftlich *) – anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO).*)
5. Die Ausführung der
(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist von der Landes *)-Prüfstelle für Baustatik in – Darmstadt *) –
– dem Prüffingenieur für Baustatik *) – dem
als Sachverständigen *) – auf Kosten des Bauherrn ständig zu überwachen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO).*)
6. Auf die Rohbauabnahme wird – nicht – verzichtet.)*
Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bauteile unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).*)
7. Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO) werden angeordnet für
.....
(Bezeichnung der Bauteile – Bauarbeiten)
- Die Abnahme(n) ist – sind *) – bei der unteren Bauaufsichtsbehörde – schriftlich – zu beantragen.)* Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen.)*
8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, – nicht – freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO).*)
9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Berliner Straße 55, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

D. Wichtige Hinweise

1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis.....) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheines mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme ein Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
5. Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO).
6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO).*)
7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens 1 Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters *) sowie der mit den Rohbau-(Abbruch-) *)arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVO HBO **).
8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVO HBO **).
9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
10. Mit der Ausführung der Bau-(Abbruch-)arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).
Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1, Satz 2 und 3 HBO).
12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
13. Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
Eine Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
14. Die Rohbauabnahme *) und die Schlußabnahme *) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 2 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrag der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
15. Über die beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
16. Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe und unter Feuerstätten durch Beläge gegen Entflammen zu schützen. Das gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten sichergestellt ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann (§ 13 Abs. 6 DVO HBO **).

*) Nichtzutreffendes streichen

***) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157)

17. Häusliche und gleichartige andere Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen folgende Mindestabstände einhalten:
- von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türverkleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
 - von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DVO HBO **).
18. Rauchrohre von häuslichen und anderen gleichartigen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen allseitig folgende Mindestabstände einhalten:
- von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türverkleidungen aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
 - von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm.
- Die Abstände ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Abgasrohre müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten (§ 14 Abs. 2 DVO HBO **).
19. Führen Rauch- oder Abgasrohre durch Wände mit brennbaren Baustoffen, so sind die Wände bei Rauchrohren in einem Umkreis von 20 cm, bei Abgasrohren in einem Umkreis von 10 cm aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rauchrohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Führen Abgasrohre durch Einbauschränke, so ist der Abstand nach Satz 1 durch ein Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu sichern; Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschränke geführt werden (§ 14 Abs. 3 DVO HBO **).
20. Treppenläufe von mehr als fünf Stufen sind mit mindestens einem Handlauf zu versehen. Der Handlauf ist bei Wendeltreppen an der Seite der größeren Stufenbreite anzubringen. Bei Treppen mit starkem Verkehr sind beidseitig Handläufe anzubringen, wenn die Treppen eine Breite von 1,50 m überschreiten (§ 8 Abs. 5 DVO HBO **).
21. Die freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind durch Geländer zu sichern, außer sie liegen nur unwesentlich über angrenzenden Flächen.
- Die Geländer müssen, über der Stufenvorderkante gemessen, mindestens 90 cm, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Muß mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden, so dürfen Öffnungen in den Geländern nicht breiter als 12 cm sein; ein waagerechter Zwischenraum zwischen dem Geländer und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Geländer sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird (§ 8 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 3 DVO HBO**); das gleiche gilt für Umwehrungen zum Betreten bestimmter Dächer (§ 6 Abs. 1 DVO HBO) und Vorbauten (§ 7 Abs. 2 DVO HBO) und für Sicherungsgeländer an Fenstern (§ 23 Abs. 1 Satz 2 DVO HBO).
22. Der Bauleiter ist nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. I S. 449) bei Neubauten verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.
23. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
- die vom Hessischen Minister des Innern eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HBO), insbesondere *
 - DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —
 - DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —
 - DIN 1047 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton —
 - DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —
 - DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —
 - DIN 1052 — Holzbauwerke — Berechnung und Ausführung —
 - DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —
 - DIN 4117 — Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit —
 - DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —
 - DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —
 - DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau —
 - DIN 4420 — Berüstordnung —
 - DIN 1986 — Grundstücksentwässerungsanlagen —
 - DIN 4261 — Kleinkläranlagen —
 - DIN 18160 — Feuerungsanlagen —
 - Die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß (Bauaufsichtsbehörde) des Landkreises Marburg in Marburg/Lahn *) Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

**Es wird gebeten, den Widerspruch
in zweifacher Ausfertigung einzureichen.**

Bestandteile dieses Bauscheines sind:

- 1 Baubeschreibung
- 1 Betriebsbeschreibung
- 1 Lageplan
- 1 Flächengestaltungsplan
Blatt Bauzeichnungen
- 1 statische Berechnung (..... Blatt)
Blatt Positionspläne
Blatt Bewehrungspläne

1. An

.....
(Bauherrn oder Vertreter)
.....
.....

2. An

.....
(Gemeindevorstand)
.....
.....

3.
.....
.....
.....

Az.: Baureg. Nr. 1177/66

Erlaubnisurkunde

Auf den Antrag vom 16. 2. 66 wird hiermit

Herrn Theo J u n k e r , Rauschenberg

(Name und Anschrift des Erlaubnisinhabers)

gemäß § 9 – in Verbindung mit § 13* – der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 (BGBl. I S. 83) in der Fassung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF.) vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 717) im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten, und zwar

Errichtung einer Eigenverbrauchs-Tankstelle für

20.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A-I

auf dem Grundstück Flur 10, Gemarkung Rauschenberg erteilt.
Flurstück 118/3, 123/1, 121

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage(n) sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten muß so errichtet, hergestellt und ausgerüstet sein sowie unterhalten und betrieben werden, daß die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren gewährleistet ist.
 - b) Der Anlageninhaber oder Betreiber hat dafür zu sorgen, daß die Personen, die mit der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten oder mit Wartungs-, Bau- oder Reparatur-Arbeiten an Anlagen oder Anlageteilen beschäftigt werden, über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden und Explosionen zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet sind.
 - c) Die beim Befüllen des Tanks ausströmenden DampfLuftgemische müssen so abgeleitet werden, daß Gefahren für die Beschäftigten und Dritte nicht entstehen können. Ist die gefahrlose Ableitung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so müssen Einrichtungen zur Anwendung des Gaspendelverfahrens vorhanden sein; in diesen Fällen ist an den Stellen, an denen die Befüllung regelmäßig vorgenommen wird, durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift darauf hinzuweisen, daß die Befüllung nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen darf.
 - d) Die elektrischen Einrichtungen für die Tankanlage müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie den in der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten aufgeführten Vorschriften entsprechen. Über die vorschriftsmäßige Installation ist dem amtlichen Sachverständigen des Technischen Überwachungsamtes die Bescheinigung des Erstellers vorzulegen.
 - e) Der Tank und die mit ihm in leitender Verbindung stehenden Anlageteile müssen so errichtet sein, daß sie gegen Erde keine elektrische Spannung annehmen können.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 VbF geprüft ist und die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen vorliegen.

Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 VbF angeordneten Prüfungen durch das zuständige Technische Überwachungsamt vorgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 1 VbF).
3. Die Prüfbescheinigung nach § 18 VbF ist im Original oder in Ablichtung bei der Anlage aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
4. Jede Explosion und jeden Brand an der Anlage hat der Betreiber unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

* Dieser Zusatz gilt nur im Falle der Änderung bzw. Erweiterung.
Er ist ggfs. zu streichen.

5. Zusätzliche Hinweise bei der Lagerung von unterirdischen Tanks.

- a) Die Unversehrtheit des unterirdisch zu lagernden Tanks und seiner Isolierung muß unmittelbar vor dem Absenken in die Tankgrube durch einen Sachkundigen festgestellt und bescheinigt worden sein. Ist die Wandung des Tanks beschädigt, so darf der Tank nicht eingebaut werden; das zuständige Technische Überwachungsamt ist zu verständigen. Die Tankgrube muß so vorbereitet sein, daß der Tank beim Einbau nicht beschädigt wird und eine Veränderung seiner Lage nach der Verfüllung der Tankgrube nicht zu erwarten ist. Der Tank muß unter Aufsicht eines Sachkundigen und unter Verwendung von Geräten, durch die die Isolierung nicht beschädigt werden kann, in die Tankgrube abgesenkt werden.
- b) Der unterirdisch gelagerte Tank muß allseitig mindestens 1 m mit Erde umgeben sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Von der Grenze des Nachbargrundstückes müssen die Tanks mindestens 1 m entfernt sein.
- c) Die Einrichtungen zur Förderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

6. Zusätzliche Hinweise bei der Errichtung von Eigenverbrauchstankanlagen.

- a) Im Umkreis von 5 m um Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Kanalisationseinläufen ohne Abscheidvorrichtungen, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen sowie Brunnen vorhanden sein, es sei denn, daß sie sich mehr als 0,8 m über dem Niveau des Aufstellungsplatzes der Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten befinden.
Die in der TVbF angegebenen Gefahrenbereiche, Zonen A, B, C, gelten sinngemäß.
Die Sockelschächte von Zapfsäulen sowie Kanäle für Kabel oder Rohrleitungen, die zu den Zapfsäulen führen, müssen so ausgeführt sein, daß sich in ihnen keine Dampfluftgemische ansammeln können.
- b) Oberirdische Lagerbehälter von Eigenverbrauchstankstellen, Kleinzapfgeräten und Tankautomaten müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können.
- c) Die Einrichtungen zur Beförderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

II.

Die Erlaubnis wird mit nachfolgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

- 1. Besteht der Verdacht, daß eine Anlage undicht geworden ist, muß unverzüglich eine Untersuchung vorgenommen werden. Gleichzeitig ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§ 20 Abs. 3 VbF in Verbindung mit der Zuständigkeitsanordnung vom 4. 6. 1965 – GVBl. S. 107).

III.

Für die Erlaubnis wird gemäß Nr. 27 des Gebührezeichnisses Hessischen Verwaltungsgebührengesetz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von150,00..... DM festgesetzt.

IV.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Bedingungen, Einschränkungen und dieser Erlaubnis kann gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17 ff) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Zugang dieser Erlaubnisurkunde schriftlich oder zur Niederschrift bei der obenbezeichneten Erlaubnisbehörde zu erheben. Über ihn entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsführers durch den Widerspruchsausschuß der Regierungspräsident inKassel....., sofern ihm nicht von jener Behörde abgeholfen wird.

Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung das Recht, auf die Anhörung durch den Widerspruchsausschuß zu verzichten.

(Siegel)



gez. Jäckel

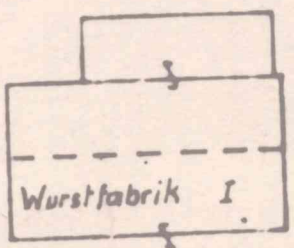
Post:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

160 Weg

173

Theo Junker
Rauschenberg



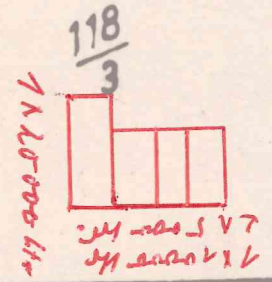
118/5

118/4

BAUAUFSICHTLICH GEPRÜFT
MARBURG, DEN 2. 6. 1966
KREISBAUAMT

Landstraße I.O.

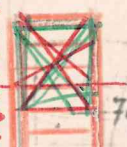
188



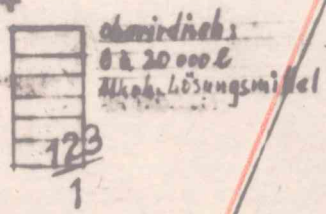
Handwritten signature

124

3x 10000 Ltr



121



unten unterirdisch
20 000 L

Rauschenberg

Der Erntewassersweg

Handwritten signature

79

145

Fl. 7

Fl. 5

VON

Verbindungs nicht genehmigt
(§ 10 Abs. 2, § 73 des Bauordnungs-Gesetzes
vom 3. Juli 1960 (MBl. S. 175))

ZUM BAUSCHEIN
VOM 2. 6. 66 GEBÜHRIG

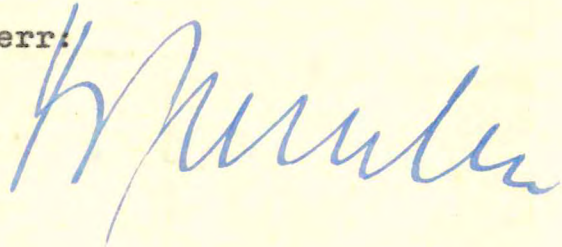
B a u b e s c h r e i b u n g
=====

zur Lagerung von Heizöl und Benzin für Herrn Theo Junker
in Rauschenberg

Auf dem Grundstück des Bauherren sollen doppelwandige
Behälter zur Lagerung von 4 x 20000 Liter Heizöl und
1 x 10000 Liter und 2 x 5000 Liter Benzin unterirdisch
verlegt werden.

Die zur Verwehdung kommenden Behälter werden von der
Fa. Apparatebau B i e r s d o r f GMBH. in Daaden
hergestellt. Die genannten Behälter sind amtlich zuge-
lassen und mit dem Prüfzeichen versehen. Aus dem beige-
fügten Prüfzeugnis geht hervor, dass die Behälter allen
zu stellenden Bedingungen entsprechen. Im übrigen wer-
den alle noch zu stellenden Bedingungen beim Einbau ge-
nau beachtet. Ich bitte mir die hierzu erforderliche Ge-
nehmigung zu erteilen.

Der Bauherr:



II

Marburg (Lahn), den 2.11.70

An Herrn
Theo Junker
(Bauherr)
Kaufmann

/ Kl.



in Rauschenberg
über den Herrn Bürgermeister

Für den Herrn Magistrat der Stadt Rauschenberg

Abnahmeschein

(§ 79 Abs. 5 Satz 3 HBO¹⁾)

Die auf Antrag des/der²⁾ Herrn Theo Junker, Rauschenberg
(Bauherr)

am 27.10.70 durchgeführte Abnahme des/der²⁾

- Lagerung von Heizöl und Benzin -

(Bauteil, Bauarbeit)

an dem mit Bauschein/Teilbaubescheid²⁾ Nr. 1177/66 vom 1.6.66

genehmigten Bauvorhaben "
(Art oder Zweck)

Grundstück: Rauschenberg
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

Flur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121

hat zu keinen / zu folgenden²⁾ Beanstandungen geführt:

Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

[Handwritten signature]

¹⁾ Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171)

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zur Behebung der Beanstandungen wird angeordnet:



Die Durchführung der Anordnung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.¹⁾

Die Wiederholung der Abnahmen wird angeordnet (§ 79 Abs. 5 Satz 4 HBO). Im Antrag auf Durchführung der erneuten Abnahme ist anzugeben, ab wann die Abnahme vorgenommen werden kann.

Bis zur Wiederholung der Abnahme dürfen
(Bauarbeiten)

.....
nicht fortgesetzt werden (§ 79 Abs. 6 Satz 4 HBO). Dieses Verbot entfällt, wenn die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem im Antrag auf Durchführung der Abnahme eingegangenen Zeitpunkt vorgenommen wird (§ 79 Abs. 6 Sätze 3 und 4 HBO).¹⁾

Anderweit erforderliche Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen werden durch die Abnahme nicht berührt (§ 79 Abs. 8 HBO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die im Abnahmeschein getroffenen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß (Bauaufsichtsbehörde) in Marburg Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrage:

Anlage 2.4

Archivalien

Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980

Bauvorhaben:

Errichtung eines überdachten Fasslagers



**Landkreis
Marburg - Biedenkopf**
Der Kreisausschuß
Kreisbauamt - Bauaufsicht

EINGANG
2. SEP. 1994
Magistrat der
Stadt Rauschenberg



04/94

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

A. 17.05/94/062

Bauherr/in

**Jericho's TiernahrungsgmbH
Lindenstr. 9**

35279 Neustadt

Magistrat Rauschenberg

Baugenehmigung

Ort, Datum

35043 Marburg, 25.08.1994

Sachbearbeiter/in

Herr Hauk

Telefon

(0 64 21) 4 05-4 89

Baugrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)

Rauschenberg, Bahnhofstr. 44 a/b

Gemarkung

Rauschenberg

Flur

10

Flurstück(e)

1

Bauvorhaben

Nutzungsänderung zu Lagerräumen

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Die Unanfechbarkeit von Befreiungsbescheiden zu diesem Bauvorhaben ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung. Die Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren *) DM	Prüfgebühren für bautechnische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Befreiungsgebühren DM	Insgesamt DM
90,00	--	--	--	--	90,00

*) ohne Prüfgebühren für bautechnische Nachweise und eventuelle Abgaben

Rechtsbehelf

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Hauk



Arge Bauaufsicht 003 - 04/91

DIENSTGEBÄUDE

35043 Marburg, Im Lichtenholz 60
35216 Biedenkopf, Kiesackerstr. 10 u. 12
Telefax-Nr.: 0 64 21/40 55 00

BANKVERBINDUNGEN

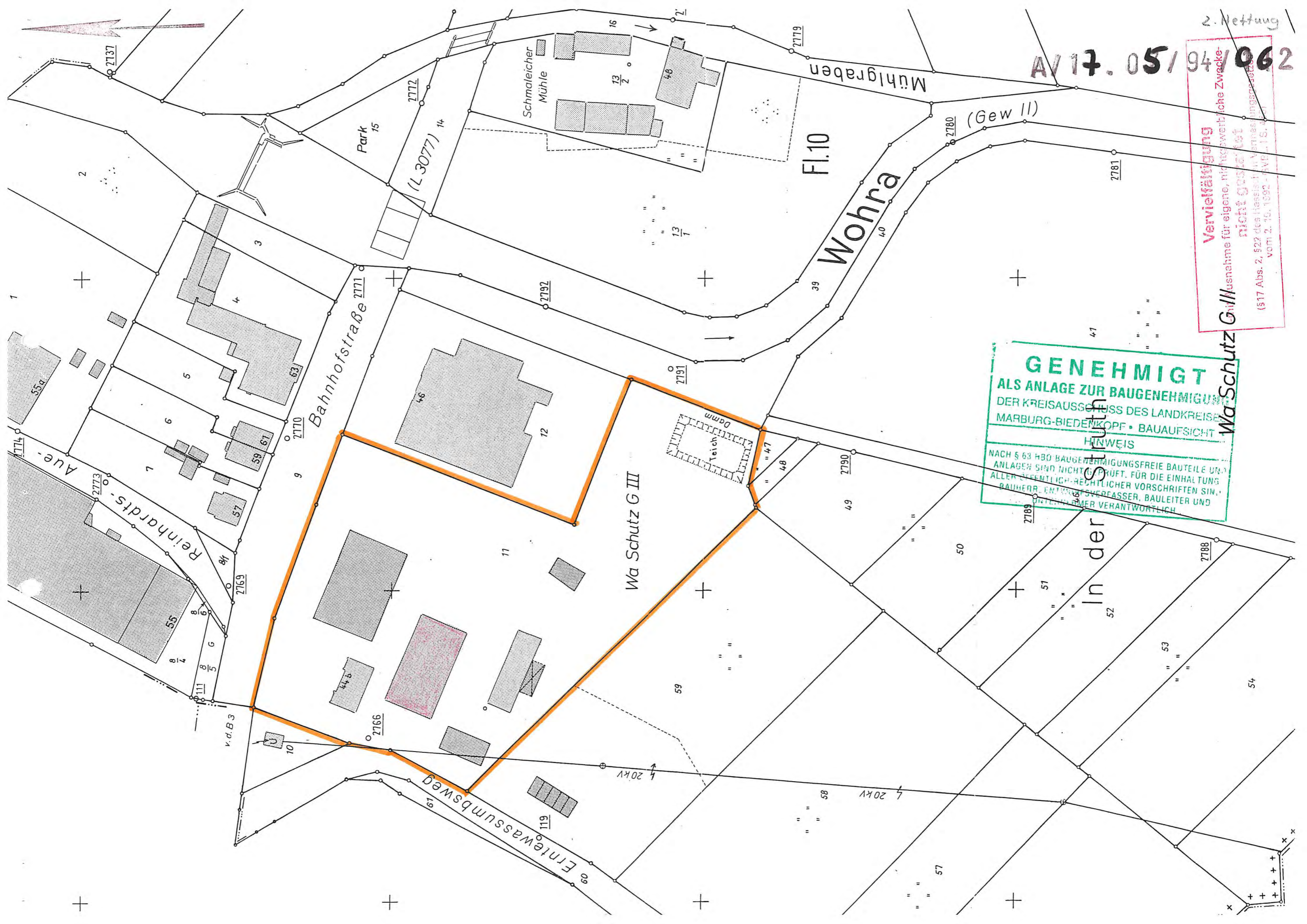
Sparkasse Marburg-Biedenkopf Kto.Nr. 19 BLZ 533 500 00
Postgirokonten Nr. 13611 - 607 u. Nr. 4 089 - 608
Frankfurt/Main BLZ 500 100 60

Bitte wenden

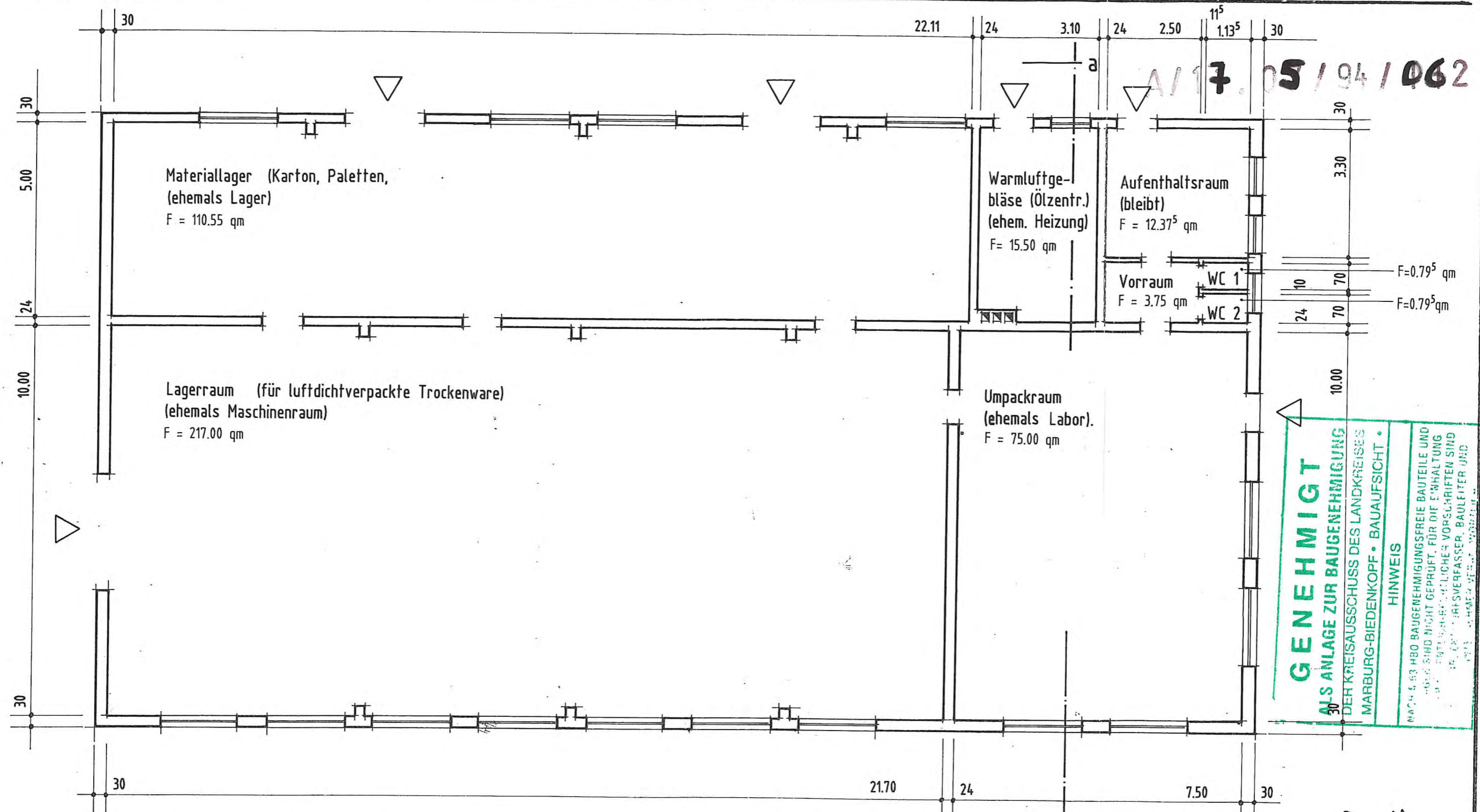
Vervielfältigung
Ausnahme für eigene, nichtgewerbliche Zwecke
nicht gestattet
(\$17 Abs. 2, §22 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. 10. 1992 - SVP 1. S. 10)

Wa Schutz G III

GENEHMIGT
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
HINWEIS
NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE UND
ANLAGEN SIND NICHT ZU PRÜFEN. FÜR DIE EINHALTUNG
ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
BAUHERR, ENTWERFER/VERFASSER, BAULEITER UND
UNTERNEHMER VERANTWORTLICH.



A/17.05/94/062



Materiallager (Karton, Paletten,
ehemals Lager)
F = 110.55 qm

Lageraum (für luftdichtverpackte Trockenware)
(ehemals Maschinenraum)
F = 217.00 qm

Warmluftge-
bläse (Ölzentr.)
(ehem. Heizung)
F = 15.50 qm

Aufenthaltsraum
(bleibt)
F = 12.37⁵ qm

Vorraum
F = 3.75 qm

WC 1

WC 2

Umpackraum
(ehemals Labor).
F = 75.00 qm

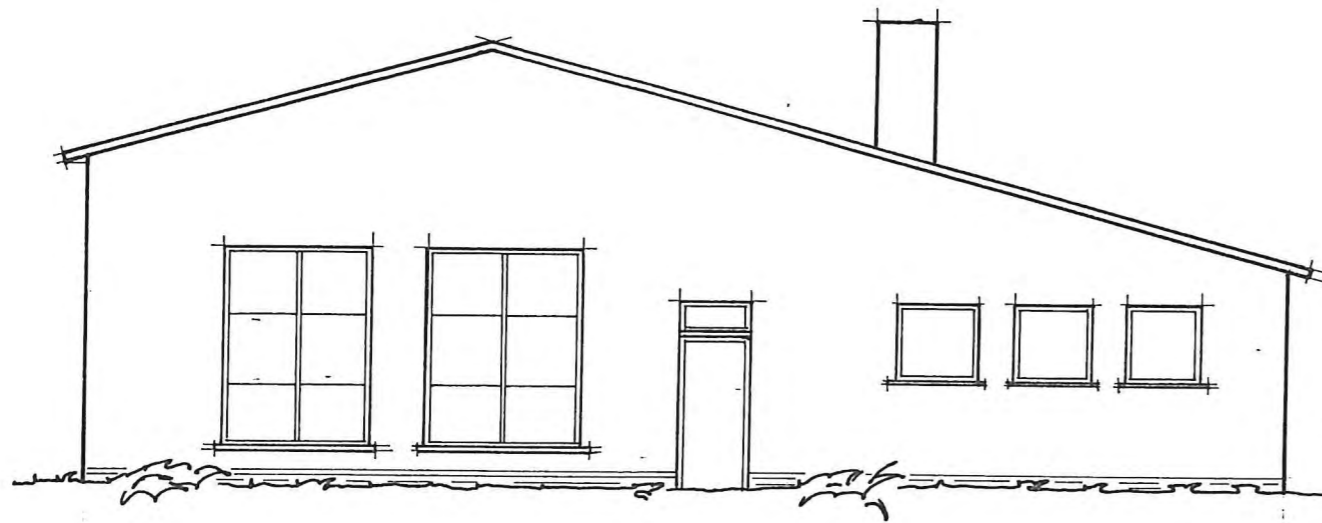
GENEHMIGT
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DES KREISAUSSCHUSS DES LANDEKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT •
HINWEIS
NACH § 5, 53 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE UND
ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE ERHALTUNG
DIESER ANLAGE SIND DIE GEGÄNGLICHEN VORSCHRIFTEN SIND
ZU BEACHTEN. VERANTWORTLICHE: BAULEITER UND
PROJEKTLEITER

ERDGESCHOSS

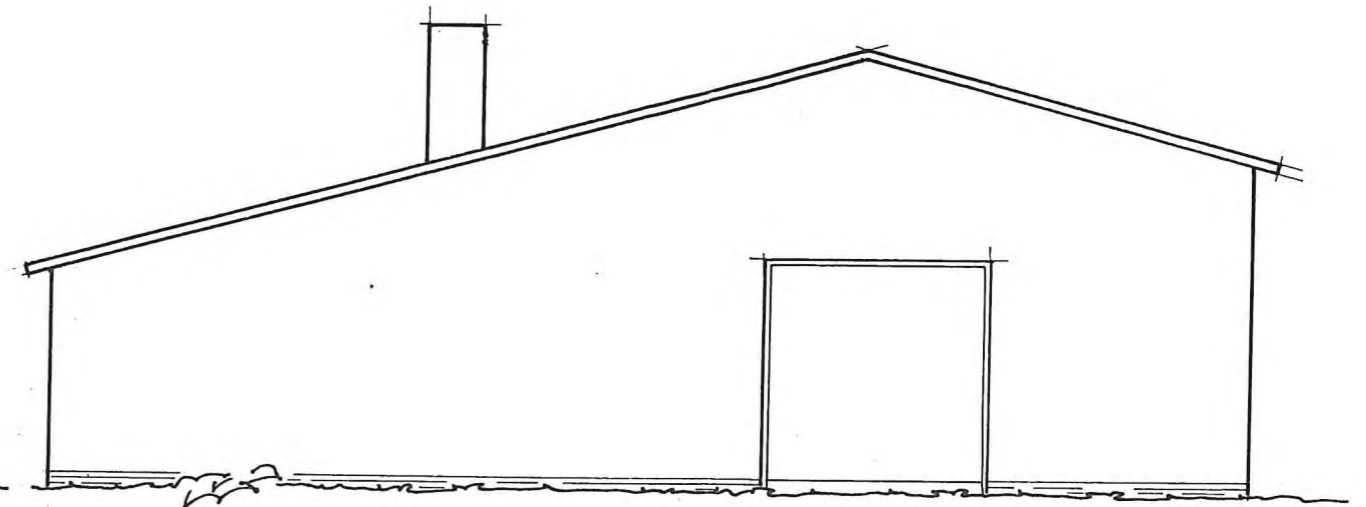
Junker Rauschenberg

Nutzungsänderung - Lagerhalle / EG 1:100

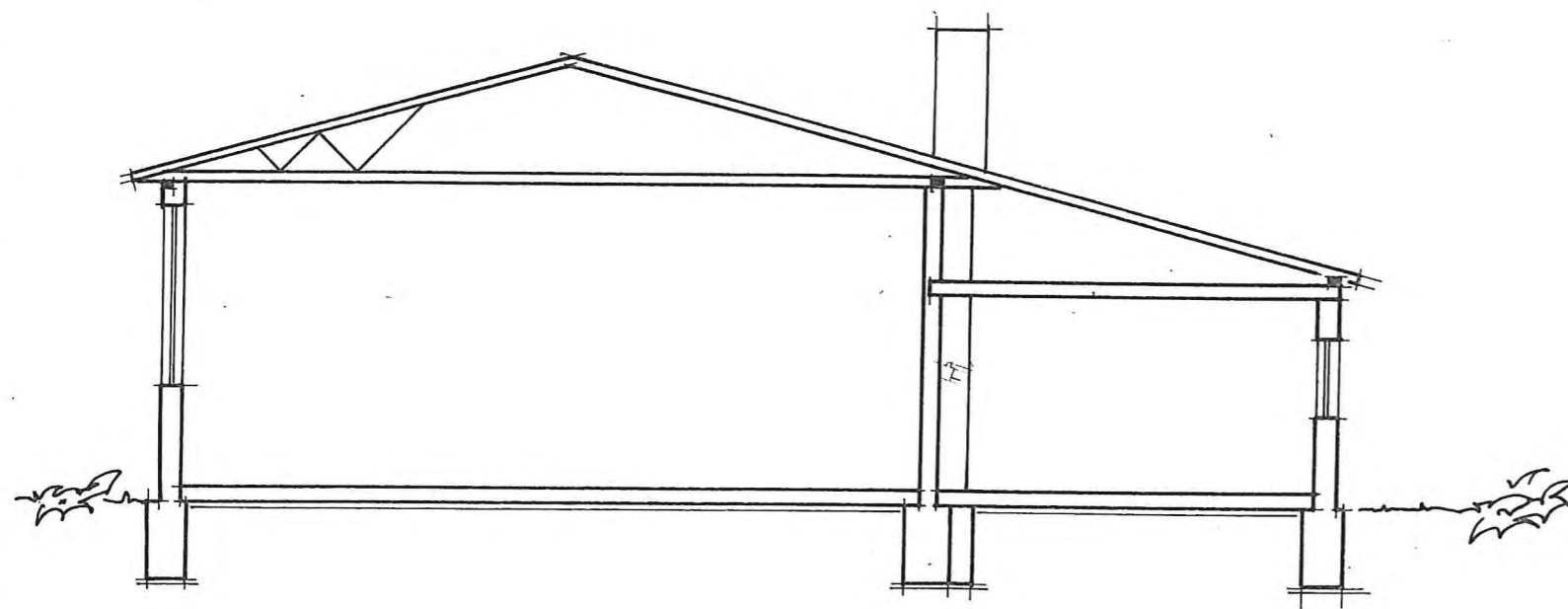
A/17.05/94/062



WEST - A N S I C H T



O S T - A N S I C H T



S C H N I T T A - A

GENEHMIGT
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREIS
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
HINWEIS
NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAU-
ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE EINHALTUNG
ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULEITER UND
BAUVERLEGER VERANTWORTLICH

O.g. **RTA**

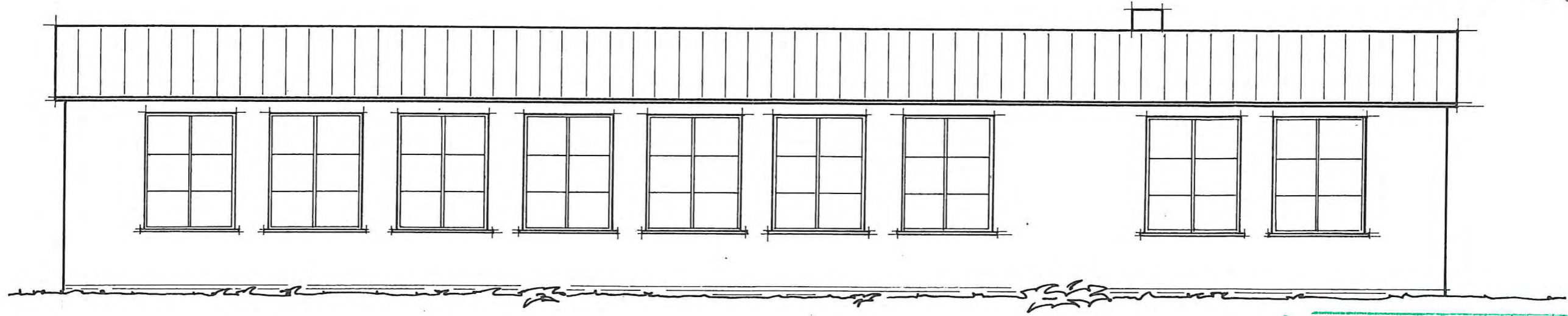
Junker , Rauschenberg	
------------------------------	--

1:100

Nutzungsänderung - Lagerhalle / W + O-Ansicht

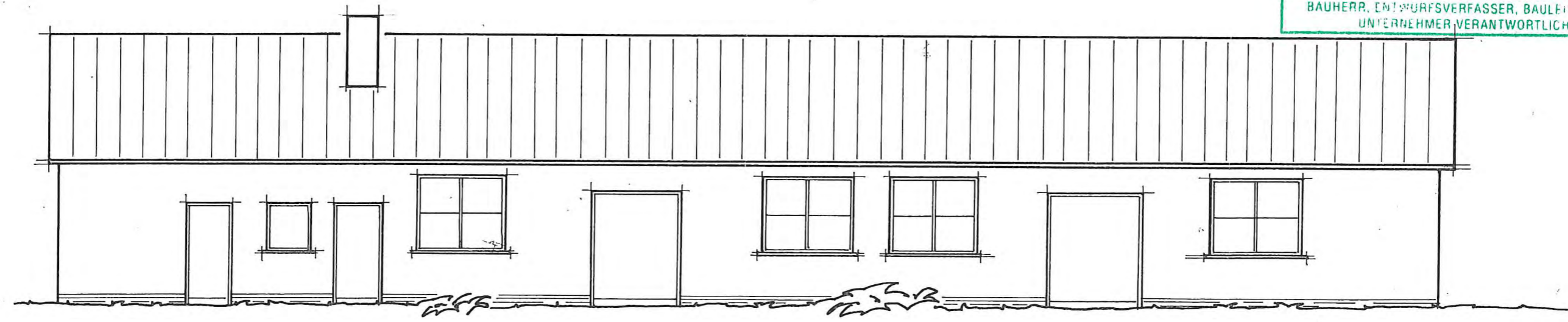
Architektur- und Ingenieurbüro RÜFFER
Bahnhofstr. 19, 35274 Kirchhain, Tel.: 06422 - 2029
gez.: 15.04.1994 sw

A/17.05/94/062



N O R D - A N S I C H T

GENEHMIGUNG
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DER KREISAUSSCHUSS DES LANDESKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
HINWEIS
NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE
ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE EINHALTUNG
ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULEITER UND
UNTERNEHMER VERANTWORTLICH



S Ü D - A N S I C H T

O. J. **Rüff**
Junker Rauschenberg

1:100

Nutzungsänderung Lagerhalle / S + N-Ansicht

Architektur - und Ingenieurbüro RÜFFER
Bahnhofstr. 19, 35274 Kichhain, Tel. 06422 -2029
gez.: 15.04.1994 sw

A/17.05/94/062

Anlage 7

K. Jericho
- Nutzungsänderung -
Lindenstraße 9
35279 Neustadt
- Speckswinkel

Allgemeine Betriebsbeschreibung:

Das in 1963 errichtete Gebäude diente bis dahin der Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten (Inhaber T. Junker)

Die Firma Jericho's Tiernahrungs GmbH, Speckswinkel mietete die Räume an und beabsichtigt getrocknete Tierfutterprodukte zu portionieren und zu verpacken, sowie bis zum entgeltigen Verkauf zu lagern.

An der Raumaufteilung soll nichts geändert werden, die Räumlichkeiten sind für die neue Nutzung geradezu ideal.

Insgesamt werden sich während der Arbeitszeit lediglich zwei Betriebsangehörige in den Räumen aufhalten, so daß auch die vorhandenen Sozialräume und Toiletten ausreichend sind.

Eine Geruchsbelästigung bei der Verpackung des getrockneten Materials ist ausgeschlossen.

J. Z.

Hans-Jürgen Ruffer
Architekt
Bahnhofstr. 19
35274 Kirchhain
Tel. 06432-2039

RJR

Anlage 2.5

Archivalien

Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994

Bauvorhaben:

Nutzungsänderungen zu Lagerräumen



**Landkreis
Marburg - Biedenkopf**
Der Kreisausschuß
Kreisbauamt - Bauaufsicht

EINGANG
2. SEP. 1994
Magistrat der
Stadt Rauschenberg



04/94

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

A. 17.05/94/062

Bauherr/in

**Jericho's TiernahrungsgmbH
Lindenstr. 9**

35279 Neustadt

Magistrat Rauschenberg

Baugenehmigung

Ort, Datum

35043 Marburg, 25.08.1994

Sachbearbeiter/in

Herr Hauk

Telefon

(0 64 21) 4 05-4 89

Baugrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)

Rauschenberg, Bahnhofstr. 44 a/b

Gemarkung

Rauschenberg

Flur

10

Flurstück(e)

1

Bauvorhaben

Nutzungsänderung zu Lagerräumen

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Die Unanfechbarkeit von Befreiungsbescheiden zu diesem Bauvorhaben ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung. Die Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren *) DM	Prüfgebühren für bautechnische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Befreiungsgebühren DM	Insgesamt DM
90,00	--	--	--	--	90,00

*) ohne Prüfgebühren für bautechnische Nachweise und eventuelle Abgaben

Rechtsbehelf

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Hauk



Arge Bauaufsicht 003 - 04/91

DIENSTGEBÄUDE

35043 Marburg, Im Lichtenholz 60
35216 Biedenkopf, Kiesackerstr. 10 u. 12
Telefax-Nr.: 0 64 21/40 55 00

BANKVERBINDUNGEN

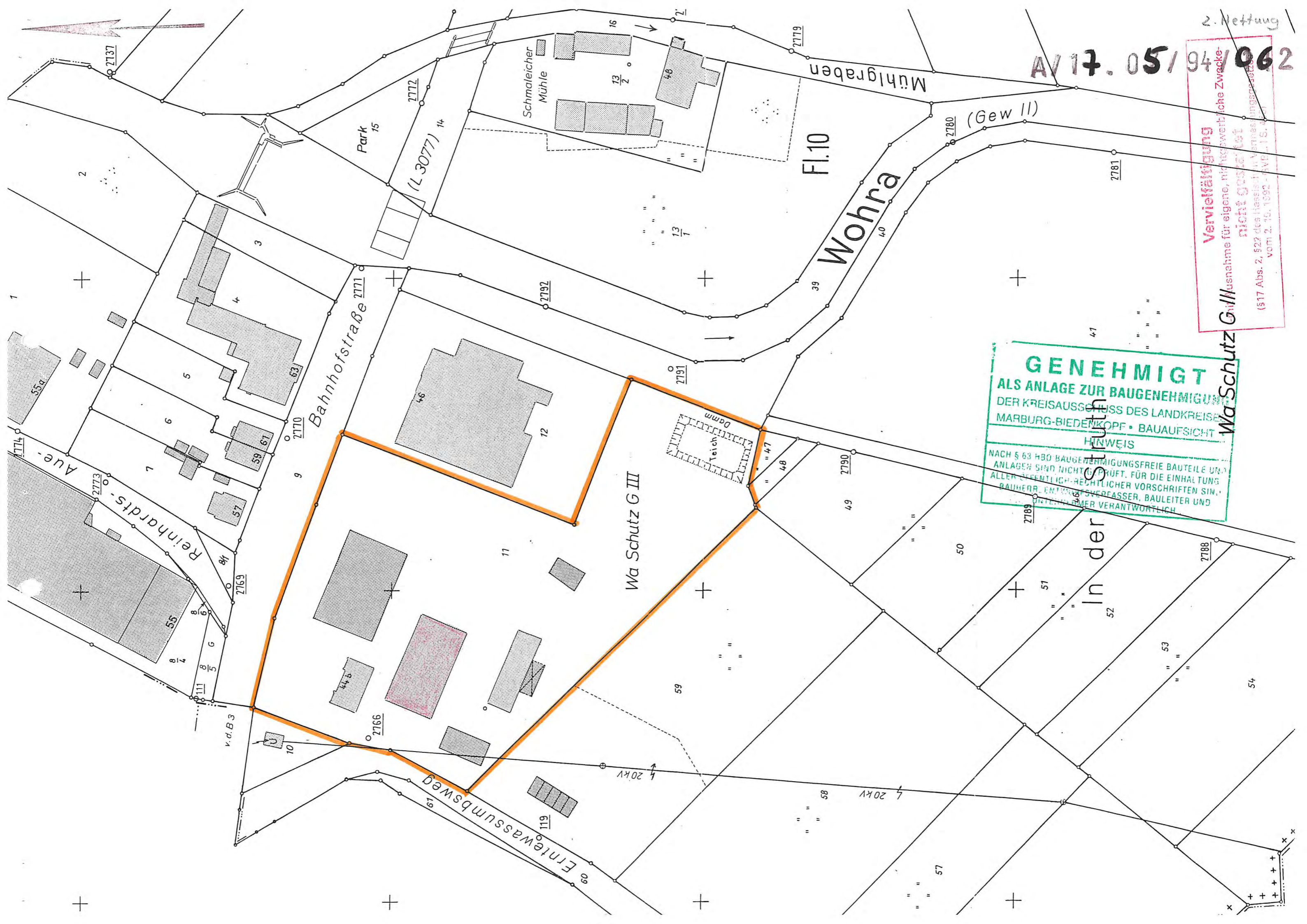
Sparkasse Marburg-Biedenkopf Kto.Nr. 19 BLZ 533 500 00
Postgirokonten Nr. 13611 - 607 u. Nr. 4 089 - 608
Frankfurt/Main BLZ 500 100 60

Bitte wenden

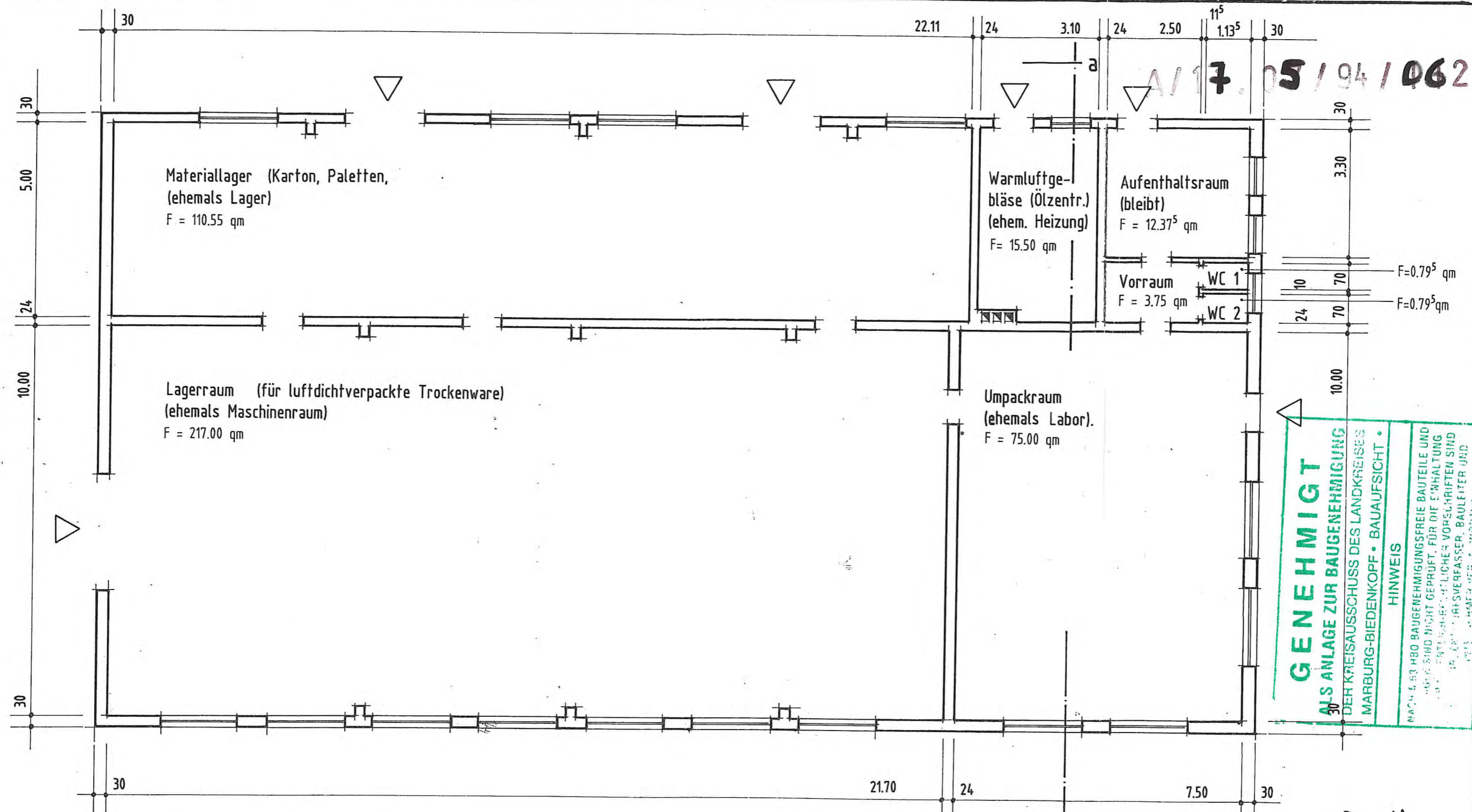
Vervielfältigung
Ausnahme für eigene, nichtgewerbliche Zwecke
nicht gestattet
(\$17 Abs. 2, §22 des Gesetzes über Vermessungsangelegenheiten vom 2. 10. 1892 - SVBl. 1 S. 10)

Wa Schutz G III

GENEHMIGT
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
HINWEIS
NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE UND
ANLAGEN SIND NICHT ZU PRÜFEN. FÜR DIE EINHALTUNG
ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
BAUHERR, ENTWERFER, VERFASSER, BAULEITER UND
ANTRAGSTELLER VERANTWORTLICH.



A/17.05/94/062



Materiallager (Karton, Paletten,
ehemals Lager)
F = 110.55 qm

Lagerraum (für luftdichtverpackte Trockenware)
(ehemals Maschinenraum)
F = 217.00 qm

Warmluftge-
bläse (Ölzentr.)
(ehem. Heizung)
F = 15.50 qm

Aufenthaltsraum
(bleibt)
F = 12.37⁵ qm

Vorraum
F = 3.75 qm

WC 1

WC 2

Umpackraum
(ehemals Labor).
F = 75.00 qm

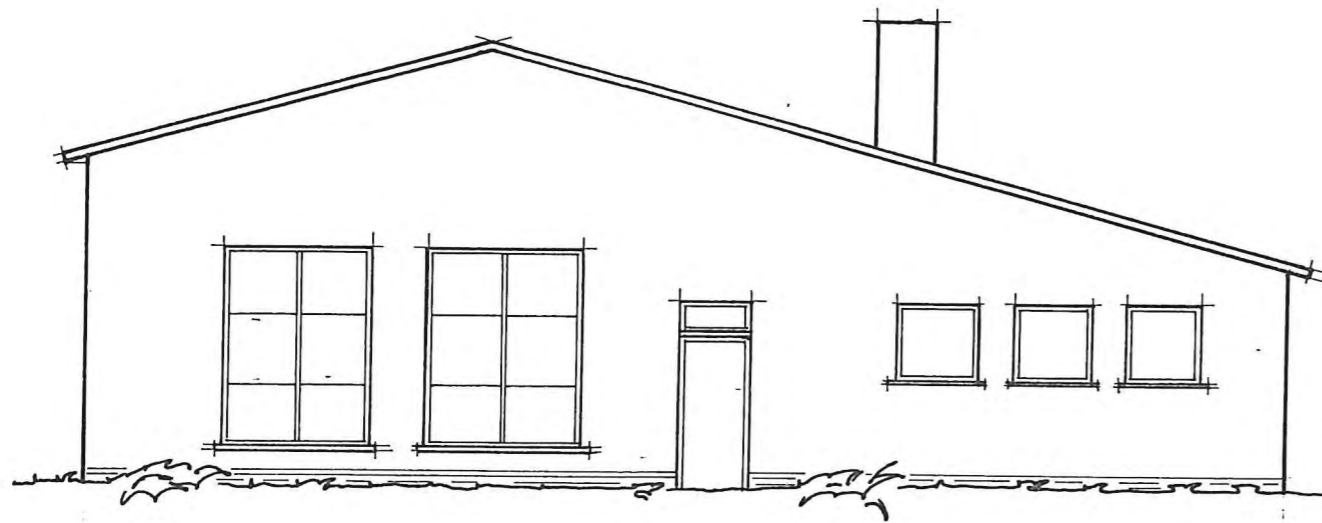
GENEHMIGT
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DES KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT •
HINWEIS
NACH § 5, 53 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE UND
ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE ERHALTUNG
DIESER ANLAGE SIND DIE GÜLTIGEN VORSCHRIFTEN SIND
ZU BEACHTEN. VERFASSER: BAULEITER UND
PROJEKTLEITER: RÜFFER

ERDGESCHOSS

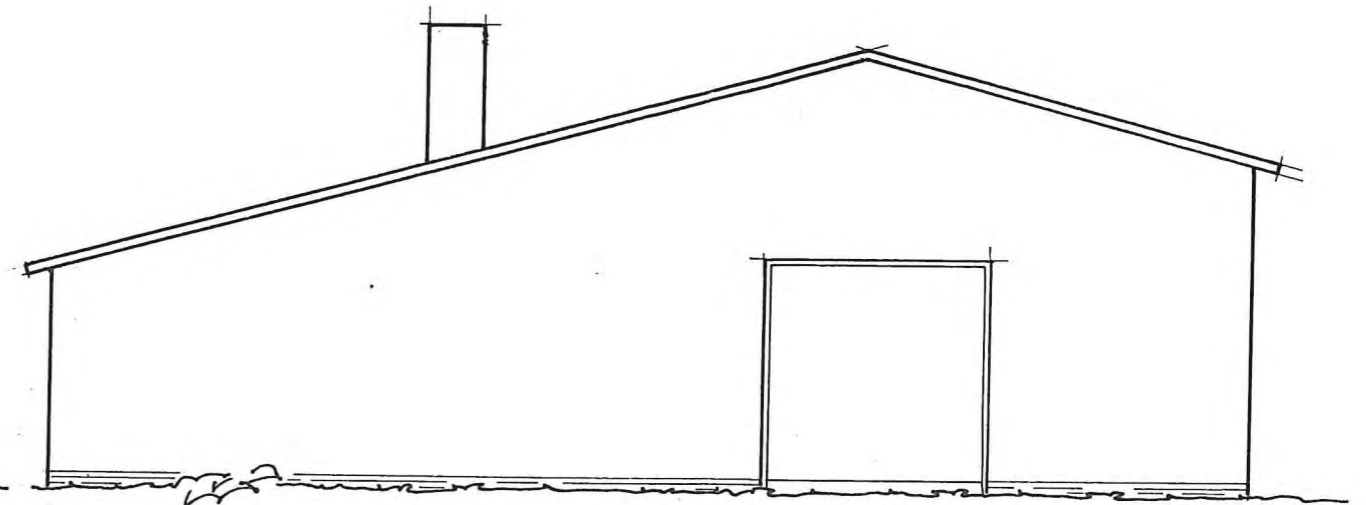
Junker Rauschenberg

Nutzungsänderung - Lagerhalle / EG 1:100

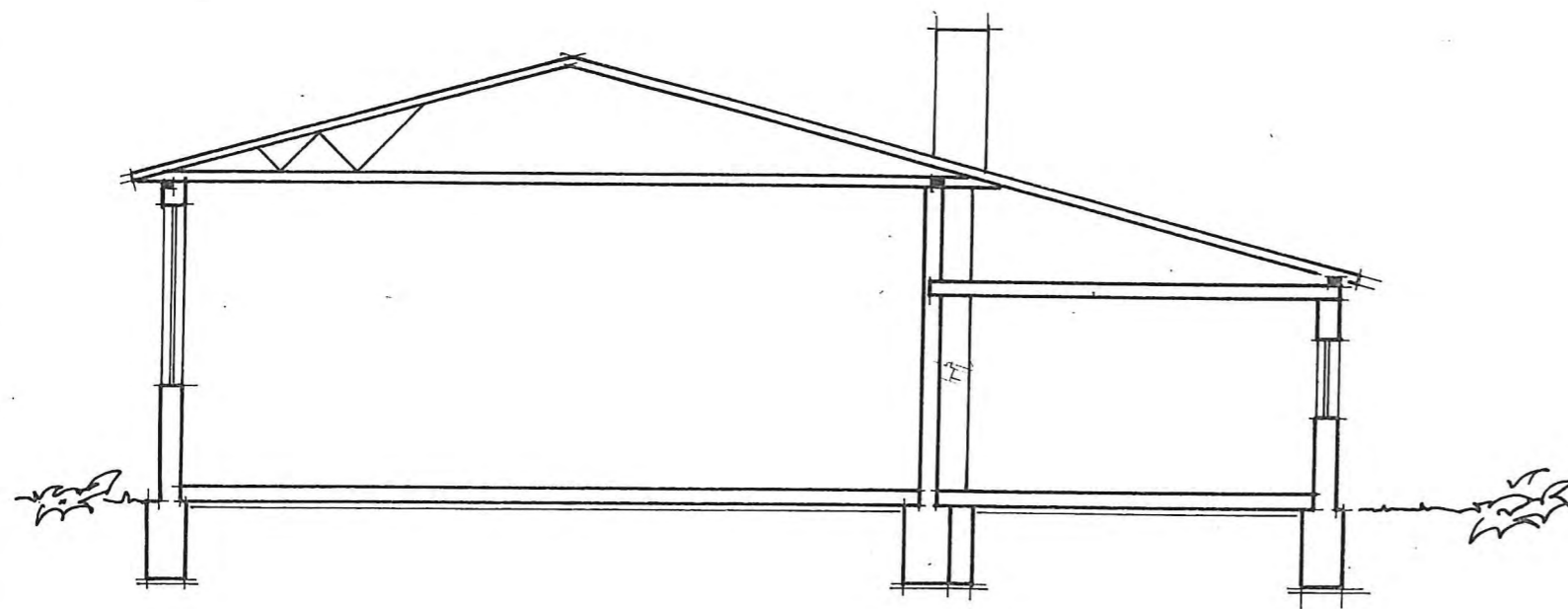
A/17.05/94/062



WEST - A N S I C H T



O S T - A N S I C H T



S C H N I T T A - A

GENEHMIGT
 ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
 DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREIS
 MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
 HINWEIS
 NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAU-
 ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE EINHALTUNG
 ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
 BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULEITER UND
 AUSFÜHRER STETIG VERANTWORTLICH

O.g. **RTA**

Junker , Rauschenberg	
------------------------------	--

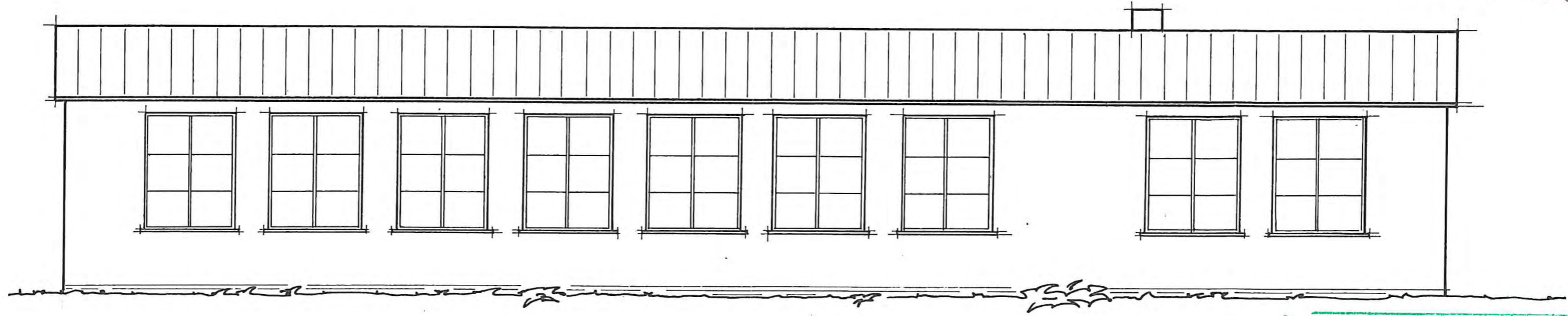
1:100

Nutzungsänderung - Lagerhalle / W + O-Ansicht

Architektur- und Ingenieurbüro RÜFFER
 Bahnhofstr. 19, 35274 Kirchhain, Tel.: 06422 - 2029

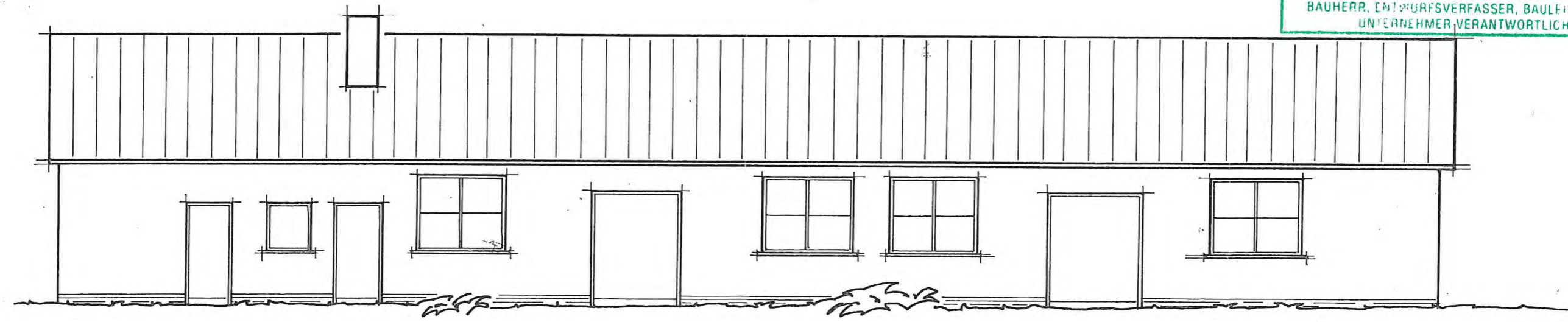
gez.: 15.04.1994 sw

A/17.05/94/062



N O R D - A N S I C H T

GENEHMIGUNG
ALS ANLAGE ZUR BAUGENEHMIGUNG
DER KREISAUSSCHUSS DES LANDESKREISES
MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSICHT
HINWEIS
NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTEILE
ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT. FÜR DIE EINHALTUNG
ALLER ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND
BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULEITER UND
UNTERNEHMER VERANTWORTLICH



S Ü D - A N S I C H T

O. J. **RH**

Junker Rauschenberg

1:100

Nutzungsänderung Lagerhalle / S + N-Ansicht

Architektur - und Ingenieurbüro RÜFFER
Bahnhofstr. 19, 35274 Kichhain, Tel. 06422 -2029

gez.: 15.04.1994 sw

A/17.05/94/062

Anlage 7

K. Jericho
- Nutzungsänderung -
Lindenstraße 9
35279 Neustadt
- Speckswinkel

Allgemeine Betriebsbeschreibung:

Das in 1963 errichtete Gebäude diente bis dahin der Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten (Inhaber T. Junker)

Die Firma Jericho's Tiernahrungs GmbH, Speckswinkel mietete die Räume an und beabsichtigt getrocknete Tierfutterprodukte zu portionieren und zu verpacken, sowie bis zum entgeltigen Verkauf zu lagern.

An der Raumaufteilung soll nichts geändert werden, die Räumlichkeiten sind für die neue Nutzung geradezu ideal.

Insgesamt werden sich während der Arbeitszeit lediglich zwei Betriebsangehörige in den Räumen aufhalten, so daß auch die vorhandenen Sozialräume und Toiletten ausreichend sind.

Eine Geruchsbelästigung bei der Verpackung des getrockneten Materials ist ausgeschlossen.

J. Z.

Hans-Jürgen Ruffer
Architekt
Bahnhofstr. 19
35274 Kirchhain
Tel. 06432-2039

RJR